

<b>Behörde</b>	<b>Zahl</b>	<b>Datum</b>
NÖ Landesregierung	RU4-U-794/038-2016	21. Juni 2016
Amt der NÖ Landesregierung		22. Juni 2016
Abt. Umwelt- und Energierecht, RU4		

## **V E R H A N D L U N G S S C H R I F T**

### **Ort der Amtshandlung**

Gemeindezentrum Gnadendorf  
Gnadendorf 15, 2152 Gnadendorf

### **Leiter der Amtshandlung**

Mag. Paul Sekyra (Abteilung RU4)

### **Weitere amtliche Organe und sonst. Anwesende (Name, Funktion)**

Siehe Anwesenheitslisten der Sachverständigen und Behördenorgane

Beilage I a für den 21. Juni und I b für den 22. Juni 2016

Siehe Anwesenheitslisten sonstige Anwesende

Beilage II a für den 21. Juni und II b für den 22. Juni 2016

### **Weitere Beilage**

Liste für die Zustellung der VHS	Beilage III
Liste Stellungnahmen/Einwendungen	Beilage IV
Liste Stellungnahmen/Einwendungen zum Parteiengehör	Beilage V
Redeliste „allgemeine Stellungnahmen“	Beilage VI
Redeliste „Eisabfall und Schattenwurf“	Beilage VII
Redeliste „Forst- und Jagdökologie“	Beilage VIII
Redeliste „Lärmschutz“	Beilage IX

Redeliste „Landschaftsbild/Raumordnung“	Beilage X
Redeliste „Naturschutz/Ornithologie“	Beilage XI
Redeliste „Umwelthygiene“	Beilage XII
Redeliste „Verkehrstechnik“	Beilage XIII

## **Gegenstand der Amtshandlung**

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Gnadendorf – Stronsdorf“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht.

### **1 Begrüßung**

**1.1** Zu Beginn der Verhandlung werden die Anwesenden vom Verhandlungsleiter im Namen der UVP-Behörde (NÖ Landesregierung) begrüßt und werden die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Umwelt- und Energierecht sowie die Sachverständigen vorgestellt.

### **2 Rechtsbelehrung zur Verhandlung**

**2.1** Zunächst wird klargestellt, dass das Photographieren sowie das Durchführen von Film- oder Tonbandaufnahmen während der Verhandlung untersagt sind. Insbesondere erfolgt dies aufgrund des Persönlichkeitsschutzes und um einen ungestörten Verhandlungsverlauf zu gewährleisten.

**2.2** Vom Verhandlungsleiter wird bekannt gegeben, dass die Verhandlungsverständigung rechtzeitig mit Edikt gemäß § 44a ff AVG im Großverfahren erfolgt ist.

**2.3** Da das gegenständliche Verfahren nach den Bestimmungen des Großverfahrens (§ 44a ff AVG) geführt wird, können bei der gegenständlichen Verhandlung keine weiteren Einwendungen erhoben werden. Das heißt, dass einerseits von Personen, die bisher keine Einwendungen erhoben haben, keine Einwendungen erhoben

werden können und von Personen, die bereits rechtsrelevante Einwendungen erhoben haben, nur mehr Präzisierungen dieser vorgenommen werden können.

**2.4** Im Besonderen wird vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass die Gutachten, die die Grundlage der gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellten zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sind, von den Sachverständigen nach Maßgabe der in der in der Verhandlung abgegebenen Stellungnahmen erläutert werden. Diese, die die Auflagen enthalten, welche von den Sachverständigen vorgeschlagen werden und im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden sollen, liegen zur Einsichtnahme in der Verhandlung auf. Ebenso können die gesamten Projektunterlagen während der Verhandlung eingesehen werden.

**2.5** Diese Einsicht kann jedoch nur auf Verlangen im Beisein der anwesenden Behördenvertreter erfolgen.

**2.6** Insbesondere werden die Verhandlungsteilnehmer darüber belehrt, dass die Beurteilung in der Verhandlung entsprechend den Fachbereichen erfolgen wird und diese der Reihe nach abgehandelt und abgeschlossen werden. Nach Abschluss eines Fachgebietes wird keine neuerliche Behandlung („Wiederaufnahme“) erfolgen.

**2.7** Zu den (schriftlich vorliegenden) Ausführungen der Vertreter des Projektwerbers und der Sachverständigen können jeweils fachbezogene Fragen gestellt werden.

**2.8** Grundsätzlich handelt es sich um eine öffentliche Verhandlung, dh der Besuch der mündlichen Verhandlung steht jedermann frei. Mitwirkungsrechte haben aber nur Parteien und Beteiligte.

**2.9** Jeder Verfahrensbeteiligte kann in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird vom Verhandlungsleiter das Wort erteilt.

**2.10** Das Wort wird nur jenen Personen erteilt, welche sich in die Redeliste zum jeweiligen Fachgebiet eingetragen haben. Um die Eintragung in die Rednerliste zu ermöglichen, wird in der Folge die Erörterung unterbrochen werden.

**2.11** Die Redelisten liegen ausschließlich im Verhandlungssaal zur Eintragung auf. Die Eintragung hat gesondert für jedes Fachgebiet zu erfolgen. Während dieser Zeit findet keine Erörterung statt.

**2.12** Wird einer Person das Wort erteilt, wird ersucht, dass sich die Redner vor Abgabe der Stellungnahme unaufgefordert vorstellen und ihre Stellung im Verfahren darlegen (z.B. Gemeindevertreter, Parteienvertreter, Anrainer etc....). Die Stellungnahme ist am Rednerpult abzugeben.

**2.13** Um einen effizienten Verhandlungsverlauf zu ermöglichen, wird die Reihenfolge der abzuhandelnden Themengebiete nach Vorliegen der Redelisten festgelegt.

**2.14** Sodann wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlungsschrift entsprechend den Bestimmungen des AVG als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass kein Wortprotokoll während der Verhandlung aufgenommen wird, das heißt, dass während der Abgabe der Stellungnahmen nicht wörtlich mitgeschrieben wird. Ebenso erfolgt keine Tonbandaufzeichnung.

**2.15** Die abgegebenen Stellungnahmen werden unter Anleitung des Verhandlungsleiters direkt bei der Abgabe dieser von den Schreibkräften protokolliert. Die Verhandlungsschrift wird auf eine Leinwand übertragen und diejenigen, welche die Stellungnahme abgeben, sind aufgefordert unverzüglich zu widersprechen, sollte die Protokollierung aus ihrer Sicht nicht korrekt sein.

**2.16** Eine Abschrift der Verhandlungsniederschrift wird jenen Personen zugestellt, die sich in der Zustellliste (Beilage III) eingetragen haben.

**2.17** Die Verhandlungsschrift wird gemäß den Bestimmungen des § 44e AVG spätestens eine Woche nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich wird die Verhandlungsschrift auf der Homepage des Landes Niederösterreich bereitgestellt. Dort ist sie am schnellsten einsehbar.

**2.18** Während der Verhandlungstage werden folgende im Projekt beurteilte Fachgebiete abgehandelt:

Fachgebiet	Sachverständiger		
Allgemeine Stellungnahmen zum Vorhaben			
Agrartechnik/Boden	TRETZMÜLLER-FRICKH	Renate	DI
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Eisabfall und Schattenwurf	KLOPF	Thomas	DI
Elektrotechnik	WINDISCH	Martin	DI
Forst- und Jagdökologie	GRUBER	Florian	DI
Grundwasserhydrologie	STUNDNER	Wolfgang	DI
Landschaftsbild/Raumordnung	KNOLL	Thomas	DI
Lärmschutztechnik	GRATT	Wolfgang	Ing.
Lichtimmissionen	KLOPF	Thomas	DI
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	LEHNER	Johann	DI
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	PREM	Josef	DI
Wasserbautechnik/ Gewässerschutz	KLEIN	Peter	DI

**2.19** Weiters werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen, die dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde liegen dargelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende gesetzliche Bestimmungen:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, insbesondere §§ 44a ff und 59;
- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:
- Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010

- Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992
- Elektrotechnikverordnung 2002 – ETV 2002
- Luftfahrtgesetz – LFG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- Arbeitsstättenverordnung – AstV
- NÖ Naturschutzgesetz 2000,
- NÖ GEBRAUCHSABGABEGESETZ 1973
- NÖ Bauordnung 2014, insbesondere § 1
- NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ 2014 - NÖ ROG 2014
- NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005
- NÖ STARKSTROMWEGEGESETZ

### **3 Verhandlungsgegenstand**

**3.1** Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Gnadendorf – Stronsdorf“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht.

**3.2** Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Gnadendorf - Stronsdorf. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von 8 WEA des Typs Vestas V-117 3.3 mit einer Engpassleistung je WEA von 3,3 MW. Das ergibt eine Engpassleistung von insgesamt 26,4 MW. Die 8 WEA weisen einen Rotordurchmesser von 126 m, eine Nabenhöhe von 137 m bzw. 117 m und eine Gesamthöhe von ca. 200 m bzw. 180 m auf.

**3.3** Vorhabenbestandteilen sind die windparkinterne Verkabelung inkl. Datenleitungen sowie die Anbindung an das Umspannwerk Laa/Thaya.

**3.4** Die Vorhabensgrenze ist der Kabelendverschluss der Kabelanschlussleitungen der vom Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk Laa/Thaya. Der Kabelendverschluss ist noch Teil des Vorhabens.

**3.5** Gegenstand der Erörterung ist die mündliche Erörterung des Vorhabens, der Umweltverträglichkeitserklärung, der eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen sowie der erstellten Gutachten.

**3.6** In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Gutachten inklusive Einwendungsbeantwortung durch Edikt zugestellt wurden und sie daher jedermann bekannt sein müssen. Eine gesonderte Gutachtensvorstellung wird daher durch die Sachverständigen nicht erfolgen.

**3.7** Weiters wird drauf hingewiesen, dass die Verhandlung primär zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes dient und eine abschließende Entscheidung über vorgebrachte Rechtsfragen erst im das Verfahren abschließenden Bescheid erfolgen wird.

#### **4 Zum bisherigen Verfahrensverlauf**

**4.1** Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Schriftsatz vom 12. Juni 2015 um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Gnadendorf – Stronsdorf“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren angesucht.

**4.2** Der Antrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Projektunterlagen wurden gemäß § 44a AVG mit Edikt vom 29. September 2015 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet kundgemacht und sind im Zeitraum vom 29. September 2015 bis einschließlich 12. November 2015 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**4.3** Der Antrag mit den entsprechenden Antragsunterlagen inkl. der Umweltverträglichkeitserklärung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

**4.4** Gegen dieses Vorhaben wurden Einwendungen erhoben bzw dazu Stellungnahmen abgegeben. Die Liste der Personen ist als Beilage IV der Verhandlungsschrift angeschlossen.

**4.5** Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

**4.6** Es wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (inkl des Anhanges „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“) am 12. Mai 2016 gemäß § 12 a UVP-G 2000 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese wurde gemäß § 13 UVP-G 2000 versandt.

**4.7** Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

**4.8** Mit Edikt vom 20. Mai 2016 wurde gemäß den §§ 44a und 44d AVG in der Krone, dem Kurier, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet die Anberaumung der öffentlichen, mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2016 und 22. Juni 2016 kundgemacht und gleichzeitig folgende Schriftstücke zugestellt:

- a) die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Bedingungen, Maßnahmen und Auflagen sowie Befristungen und
- b) die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen und
- c) die zugrunde gelegten (Teil-) Gutachten

**4.9** Im Zuge des Edikts wurde den Parteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit gegeben, von der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und eine Stellungnahme abzugeben. Die Liste der Personen, die dazu eine Stellungnahme abgegeben haben, wird als Beilage V der Verhandlungsschrift angeschlossen.



## **5 Zum Verhandlungsablauf**

**5.1** Zunächst wird die Erörterung zur Eintragung in die Redelisten von 09.15 bis 09.45 Uhr unterbrochen.

**5.2** Zu folgenden Fachbereichen erfolgte keine Eintragung in den Redelisten, weshalb eine weitere Erörterung in der Verhandlung nicht erfolgen wird. Die betroffenen Sachverständigen können sich nach Erörterung der allgemeinen Stellungnahmen von der Verhandlung entfernen: Agrartechnik/Boden; Bautechnik; Elektrotechnik; Grundwasserhydrologie; Lichtimmissionen; Luftfahrttechnik; Maschinenbautechnik und Wasserbautechnik/Gewässerschutz

**5.3** Nach Vorstellung der Amtsabordnung wird das Projekt von den Vertretern der Antragsteller gemäß den vorgelegten Unterlagen, in die Einsicht genommen werden kann, vorgestellt. Die Projektpräsentation wird als Beilage B zur Verhandlungsschrift genommen.

**5.4** Die Fachbereiche 6.1 bis 6.5 wurden am 21.06.2016 erörtert.

**5.5** Zu Beginn der Erörterung am 22.06.2016 wird vom Verhandlungsleiter noch einmal auf die Rechtsbelehrungen (Punkt 2) hingewiesen. In der Folge werden die Fachgebiete 6.6 bis 6.9 erörtert.

**5.6** Im Zuge der Projektvorstellung wurde vom Vertreter der Konsenswerberin ein Änderungsantrag eingebracht. Dieser Änderungsantrag wird auch schriftlich vorgelegt und als Beilage A zur Verhandlungsschrift genommen. Weiters wird ausgeführt, dass vom Landesverband NÖ, Alpenverein Österreich in einem Schriftsatz darauf hingewiesen wurde, dass die Logistikfläche auf den Grundstücken Nr. 510, 1774, KG Pyhra im Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone liegt. Die Errichtung bzw. der Betrieb dieser Logistikfläche wird zurückgezogen. Ein gesonderter Schriftsatz diesbezüglich wird noch vorgelegt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich in diesem Schriftsatz auch Änderungsvorschläge zu Auflagen befinden, welche in den jeweiligen Fachbereichen vorgebracht und erörtert werden sollen.

JOHN: Im Namen meiner Mandanten spreche ich mich gegen diesen Änderungsantrag (insbesondere eine Erhöhung der Engpassleistung von 3,3 auf 3,45 MW) aus, da die Ausführungen technisch nicht plausibel sind und aus meiner Sicht es rechtlich unzulässig ist, Änderungsanträge nach der öffentlichen Auflage einzubringen.

**5.7** Die Fachbereich wurden in folgender Reihenfolge behandelt:

## **6 Erörterte Fachgebiete**

### **6.1 Allgemeine Stellungnahmen**

DIETLER: Ich habe die Ausführungen schriftlich vorbereitet und trage sie hier mündlich vor.

SEKYRA: Die schriftlichen Ausführungen werden als Beilage 5 zur Verhandlungsschrift genommen.

WINNA: Ich habe die Ausführungen schriftlich vorbereitet und trage sie hier mündlich vor. Meine Ausführungen beziehen sich auf eine Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Laa/Thaya vom 23. Juni 2015.

SEKYRA: Die schriftlichen Ausführungen werden als Beilage 6 zur Verhandlungsschrift genommen.

WEINSCHENK: Ich bin hier als Vertreter der Bürgerinitiative Stoppt den Windpark und langjähriger Gemeindevorstand. Zunächst möchte ich festhalten, dass die Aussagen unrichtig sind, dass ganz Gnadendorf einhellig für den Windpark eintritt.

Mir ist im Verfahren aufgefallen, dass nie davon die Rede war, dass wir ein ethisches Anrecht auf eine unzerstörte Landschaft haben. Als Beispiel möchte ich die Kellergasse in Zwentendorf anführen, wo sich ein harmonisches Bild erkennen lässt. Die Zerstörung der Schönheit dieser Kellergasse, etwa durch die Errichtung eines Hochhauses, würde jedem sofort auffallen. Das ist nur ein Beispiel für die derzeit weit verbreitete Zerstörung der charakteristischen Weinviertler Landschaft durch Anlagen mit Fabrikscharakter.

Unter Hinweis auf das oben Gesagte möchte ich daher ausführen, dass ich jene Bürger des Ortes und darüber hinaus vertrete, die sich gegen die Zerstörung dieser charakteristischen Landschaft wenden.

SCHÖFMANN: Ich bin eine Bürgerin aus Oberschoderlee. Ich habe nur zwei Fragen an den Sachverständigen, welcher in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen folgende Aussagen getroffen hat:

*Der Vorhabensstandort liegt in keinem Bereich, der sich durch einen besonderen Erholungswert der Landschaft auszeichnet.*

*Der Vorhabensstandort liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt.*

SEKYRA: Die Fragen werden im Bereich „Landschaftsbild/Raumordnung“ fachlich erörtert. Die schriftlichen Ausführungen werden als Beilage 7 zur Verhandlungsschrift genommen.

## **6.2 Verkehrstechnik**

KANDLER Reinhard und Bettina: Wir sind Anrainer des gegenständlichen Vorhabens in Oberschoderlee Nr. 107. Wir haben bereits während der Auflagefrist Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Wir hatten aufgrund der technischen Komplexität großen Aufwand, uns in die Unterlagen einzuarbeiten. Wir ersuchen daher um entsprechend allgemein verständliche Ausführungen zu unseren Fragen. Zunächst ersehe ich um Erklärung, ob wir Folgendes richtig verstanden haben:

Ein Windrad besteht aus einem Turm, einer Kanzel sowie Flügel, wobei sich die Kanzel mit dem Wind dreht.

PARRER: Sie haben das richtig verstanden. Die Gesamtanlage besteht aus einem Fundament, welches sich teilweise in der Erde befindet, einem Turm, einem Maschinenhaus inkl. der Steuerung, die den Dreiblattrotor, welcher an der Nabe befestigt ist, in den Wind dreht.

KANDLER Reinhard: Das heißt, der Wind wird bei der Gondel oben gemessen?

PARRER: Ja, das stimmt.

KANDLER Bettina: Ich habe es so verstanden, dass die UVE sowie die hier anwesenden Sachverständigen für den Schutz der Anrainer da sind. Ist es richtig, dass Gegenstand der Beurteilung der Schutz der Anrainer ist?

SEKYRA: Gegenstand eines UVP-Verfahrens ist sowohl was den Beurteilungsrahmen als auch das Genehmigungsverfahren betrifft, der Anrainerschutz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben.

KANDLER Bettina: Wir wurden in diesem Verfahren beteiligt, da die Zuwegung über die Ortschaft Oberschoderlee und zunächst auch über eines unserer Grundstücke, welches mittlerweile nicht mehr Gegenstand des Antrages ist, erfolgen soll. Für uns ist jedoch weiterhin nicht klar, wo genau wirklich gefahren werden soll.

PARRER: Die Zuwegung erfolgt über das Grundstück 2134 der KG Oberschoderlee, wie im Lageplan der Einreichung dargelegt.

KANDLER Bettina: Betrifft diese Zuwegung alle für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens notwendige Fahrten oder nur jene für die Sondertransporte?

PARRER: Diese Zuwegung betrifft für die Errichtung der Anlagen SD1 alle Fahrten.

KANDLER Bettina: Sie benützen laut Ihren Unterlagen auch die L 3071 und biegen von dieser auf den Güterweg, welcher auf den Unterlagen blau markiert ist. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich – auch für den Sachverständigen der Behörde (verkehrstechnisches Gutachten Seite 13) – aus welcher Richtung die Fahrzeuge kommen sollen. Es ist nicht verständlich, wie bei 3600 Fahrten, welche für eine Windkraftanlage erforderlich sind, keine genauen Angaben bzw. entsprechendes Verkehrskonzept vorliegen können.

PARRER: Die Kennzeichnung der Wege in den Farben rot und blau erfolgte innerhalb der vorgenommenen Vorhabensabgrenzung. Außerhalb der Abgrenzung erfolgte keine derartige Kennzeichnung, zumal dort die genaue Führung des notwendigen Verkehrs noch nicht im Detail fixiert ist. Ergänzend möchte ich anmerken, dass die genannten ca. 3600 Fahrten sich auf alle 8 Windkraftanlagen beziehen, daher die Fahrten für die gegenständliche Anlage SD1 wesentlich geringer ausfallen.

SEKYRA: Dazu möchte ich eine allgemeine Anmerkung zum Beurteilungsgegenstand und zum Genehmigungsgegenstand machen: Ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ist ein „zweigliedriges“ Verfahren, welches aus einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einem Genehmigungsverfahren besteht. Im Zuge der Erstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt eine fachliche Eingrenzung des Untersuchungsraumes. Darüber hinaus gehende Untersuchungen erfolgen nicht. Insbesondere im Zuge der Benützung öffentlicher Straßen ist darauf hinzuweisen, dass diese Straßen allgemein nach den Bestimmungen insbesondere der StVO insbesondere in Zusammenhang mit UVP-Verfahren, uneingeschränkt genutzt werden können.

KANDLER Bettina: Ich möchte dazu auf das Gutachten vom von der Behörde beigezogenen verkehrstechnischen Sachverständigen DI Prem, Seite 16, verweisen. Nach meinem Verständnis ergibt sich nach meinen Ausführungen, dass mit insgesamt über 22 000 LKW-Fahrten zu rechnen ist. Daraus ist abzuleiten, dass eben diese 3600 Fahrten für jede Anlage notwendig sind. Ich möchte darauf hinweisen, dass in diesen Fahrten jedenfalls noch nicht die notwendigen Sonderfahrten für die Anlieferung der Anlage enthalten sind.

PARRER: Die vorhin von mir genannten 3600 Fahrten beziehen sich auf die Mannschaftswagenfahrten, die auch auf Seite 45 der Vorhabensbeschreibung in Tabelle 17 dargestellt werden. Darüber hinaus gibt es wie eben in Tabelle 16 dargelegt, etwa 11000 Fahrten mit LKW. Diese sind bereits als Fahrten gerechnet und dürfen daher für das Verkehrsvorkommen nicht verdoppelt werden. Diese beinhalten im Übrigen auch die Sondertransporte. Insgesamt ergibt das für eine Windkraftanlage ca. 1900 Fahrbewegungen. Dazu möchte ich Folgendes erklären: In unseren Unterlagen wird von Fahrten gesprochen, wobei 2 Fahrten einer Fuhre entsprechen.

KANDLER Bettina: Mir, aber auch uns allen ist wichtig zu wissen, wie viele einzelne Fahrzeugfahrten durch die jeweils betroffene Ortschaft geführt werden. Es ist aus meiner Sicht essentiell zu wissen, wann, wo welche Fahrt stattfindet, da sonst dazu sonst keine Stellung genommen werden kann.

PARRER: Von uns wurden die Fahrbewegungen innerhalb der Vorhabensgrenze detailliert dargelegt. Außerhalb der Vorhabensgrenze werden diese Fahrbewegun-

gen von den jeweils dann beauftragten Fuhrunternehmen festgelegt. Eine genaue Aussage außerhalb der Vorhabensgrenze ist daher derzeit nicht möglich.

KANDLER Bettina: Meine Fragen beziehen sich jedoch auf die Fahrbewegungen innerhalb der Vorhabensgrenzen. Ergänzend wäre dazu klar zu stellen, ob die Ortschaft Oberschoderlee innerhalb oder außerhalb des Beurteilungsrahmens zum Vorhaben liegt.

PARRER: Oberschoderlee liegt außerhalb der Vorhabensgrenze.

KANDLER Bettina: Sie haben ausgeführt, dass die Festlegung der genauen Fahrtrouten im Zuge der Ausschreibungen erfolgen soll, wobei Sie auf den „kürzesten“ Weg Bezug genommen haben. Diese Aussage wurde oben nicht festgehalten. Uns geht es jedoch nicht um den kürzesten Weg, sondern um den umweltschonendsten für die Bevölkerung. Wir möchten daher – im Namen aller betroffenen Bürger – fordern, dass die betroffenen Ortschaften umfahren werden.

Ich habe eine Frage an Herrn DI Prem: Im Gutachten wird Bezug genommen auf die Unterlagen zu jenem Zeitpunkt, als unser Grundstück (Nr. 2172, KG Oberschoderlee) noch Bestandteil des Vorhabens war.

PREM: Diese Aussage ist korrekt. Basierend auf die Herausnahme des Grundstücks Nr. 2172 wurde eine Ergänzung zum Gutachten erstellt. Im Zuge dieser Ergänzung wurde festgelegt, dass die Sondertransporte, als auch die sonstigen Transporte, westlich kommend von der L 3071, sowie vom Osten kommend von der B6 im Bereich GD6, sowie im Mittelteil südlich von Oberschoderlee durch Ertüchtigung eines Weges, erfolgen werden. Durch diese durchgängige Verbindung zwischen L 3071 und B6 sind keine Transportfahrten durch Oberschoderlee erforderlich.

Insbesondere verweise ich betreffend die Verkehrsführung auf die Abbildung unter 2.2 des Teilgutachtens Verkehrstechnik – Ergänzung Mai 2016. Aus dieser Abbildung ist klar ersichtlich, dass der von Familie Kandler angesprochene Weg nicht genutzt wird.

KANDLER Bettina: In allen bestehenden Unterlagen scheint aber unser Grundstück sowie unsere angebliche Zustimmung zu dem Vorhaben auf.

SEKYRA: Zu den Unterlagen ist festzuhalten, dass Sie natürlich zwangsweise in den ursprünglich eingereichten Unterlagen aufscheinen, auch wenn diese nicht mehr dem Verfahrensstand entsprechen. Für eine allfällige Genehmigung sind von der Konsenswerberin sogenannte konsolidierte Projektunterlagen zu erstellen, die dem tatsächlichen Projektgegenstand zum Zeitpunkt einer allfälligen Entscheidung darstellen. Diese werden auch einer allfälligen Genehmigung zugrunde gelegt. Das bedeutet, dass nicht mehr gültige Unterlagen, wie die Anführung Ihres Grundstückes, demnach nicht mehr in den Unterlagen aufscheinen werden.

Alte vorgelegte Unterlagen bleiben zwangsweise Aktenbestandteil, auch wenn sie nicht als Grundlage einer Entscheidung dienen werden.

ZISCHKIN: Ich habe das Projekt als Projektleiter übernommen, wobei ich im Kontakt mit der Bevölkerung bemerkt habe, dass die Zuwegung im Bereich von Oberschoderlee nicht optimal war, weshalb ich versucht habe, eine Lösung mit der Bevölkerung zu finden.

KANDLER Bettina: Ich möchte wissen, warum es in den Unterlagen so dargestellt wurde, dass unser Grundstück benutzt wird und unsere Zustimmung vorliegen würde, obwohl dies nicht den Tatsachen zum Zeitpunkt der Einreichung entsprochen hat. Wir haben schon vor der Einreichung dezidiert ausgesprochen, dass es für die Zuwegung durch die Siedlung Oberschoderlee keine Unterstützung geben wird.

LINDNER: Im Zeitpunkt der Einreichung ging die Antragsstellerin noch davon aus, dass möglicherweise die Zustimmung der Familie Kandler zur Inanspruchnahme ihres Grundstückes erwirkt werden kann. Die Ablehnung wurde von unserer Seite nicht so deutlich wahrgenommen. Umgehend nach Vorliegen der Einwendung der Familie Kandler wurde das Vorhaben dahin gehend abgeändert, dass dieses Grundstück nicht weiter beansprucht wird.

KANDLER Bettina: Ich möchte noch einmal ausdrücklich auf unsere während der Auflage eingebrachte Stellungnahme verweisen und die von der Antragsstellerin angewendete Taktik verweisen, welche nicht einem angemessenen Umgang mit uns entspricht.

Zu dem Teilgutachten Verkehrstechnik – Ergänzungen Mai 2016 – möchte ich ausführen, dass dieses mir nicht zugegangen ist und ich es auch nicht zur Verfügung habe. Ich möchte daher wissen, wo ich dieses allenfalls finden kann. Hätte ich das nicht heute im Vorfeld schon haben sollen?

SEKYRA: Grundsätzlich ist dieses Schriftstück Bestandteil des Aktes und kann von Verfahrensparteien im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden kann. Inhaltlich ist zu diesen Ausführungen festzuhalten, dass sie die Grundlage für die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen waren und sich die Schlussfolgerungen in diesem Dokument befinden. Insbesondere darf ich dazu auf die Seite 96 verweisen.

KANDLER Bettina: Liegt aufgrund dieser Nichtkundmachung dieses Schriftstückes eine Verletzung der Auflagenvorschriften vor?

SEKYRA: Dazu ist zunächst auf das oben angeführte zu verweisen, wonach die heutige Verhandlung primär zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes dient. Die Frage, ob Verfahrensvorschriften verletzt wurden, ist eine Rechtsfrage. Über Rechtsfragen wird abschließend in der das Verfahren erledigende Entscheidung abgesprochen.

Zur Frage der Kundmachung darf kurz ausgeführt werden, dass hier offensichtlich ein Missverständnis zwischen der Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages sowie der Kundmachung von Zustellungen von Schriftstücken im Großverfahren steht.

KANDLER Bettina: In der angesprochenen fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen findet sich kein Hinweis auf das angesprochene Ergänzungsgutachten. Wie hätte ich wissen sollen, dass ein derartiges Ergänzungsgutachten vorliegt?

SEKYRA: Zunächst darf ich nochmals darauf hinweisen, dass Parteien das Recht auf Akteneinsicht zusteht. Weiters darf auf das Wesen und den Zweck einer mündlichen Verhandlung hingewiesen werden. Eine mündliche Verhandlung hat genau den Zweck, auch gemäß § 45 Abs. 3 AVG den Parteien das Ergebnis der Beweisaufnahme und allfällige ergänzende Gutachten zur Kenntnis zu bringen.



KANDLER Bettina: Sie nehmen durch diese Vorgehensweise den Beteiligten die Möglichkeit, sich eingehend mit diesen Ergänzungen auseinander zu setzen.

SEKYRA: Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den fachlichen Ausführungen eingehend auseinanderzusetzen, erhalten Sie die Möglichkeit bis 5. Juli 2016 zum Teilgutachten Verkehrstechnik – Ergänzung Mai 2016 – gemachten Ergänzungen eine Stellungnahmen abzugeben.

KERNLER Andreas: Ich bin ebenfalls Anrainer in Oberschoderlee 77 und in gleicher Weise wie die Familie Kandler betroffen. Ich möchte mich inhaltlich den Ausführungen der Familie Kandler anschließen.

KERNLER Sylvia-Daniela: Ich bin ebenfalls Anrainerin in Oberschoderlee 77 und möchte mich vollinhaltlich den Ausführungen meiner Vorredner anschließen.

FIALA: Ich bin ebenfalls Anrainer in Oberschoderlee 116 und möchte mich auch vollinhaltlich den Ausführungen meiner Vorredner anschließen. Darüber hinaus ersuche ich um Aufklärung zum Änderungsantrag vom 5. April 2016 und den fachlichen Ausführungen in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen, Seite 96, aus der hervor geht, dass die Ortschaft Oberschoderlee durch Sondertransporte nicht berührt wird.

PARRER: Innerhalb der Vorhabensgrenze werden keinerlei Transporte, weder Sondertransporte noch sonstige LKW-Transporte, im Zuge der Bautätigkeiten durch Oberschoderlee durchgeführt.

FIALA: Aus Ihren Ausführungen schließe ich, dass somit nicht ausgeschlossen ist, dass Transporte durch Oberschoderlee und insbesondere auch vor der Schule durchgeführt werden. Vom Sachverständigen möchte ich wissen, ob nicht zu beurteilen wäre, ob durch diese Transporte dann eine Beeinträchtigung, insbesondere auch vor Schule, zu erwarten ist.

SEKYRA: Ist die Vorhabensgrenzung im Hinblick auf die verkehrstechnischen Beurteilung im Sinne der Stand der Technik durchgeführt worden?

Es wird festgehalten, dass der Familie Kandler eine Kopie des Teilgutachtens Verkehrstechnik – Ergänzung Mai 2016 – ausgefolgt wurde.

PREM: Die Vorhabensabgrenzung im Fachbereich Verkehrstechnik erfolgte nach dem Stand der Technik. Zur konkreten Verkehrsführung darf ich nochmals auf die bereits erwähnten Ergänzungen zum verkehrstechnischen Gutachten verweisen. Insbesondere auf die Ausführungen unter Punkt 2.2.

FIALA: Nach meiner Ansicht ergibt sich aus den Ergänzungen, welche uns nicht zugänglich waren und wir daher nicht die Möglichkeit hatten, diese zu beurteilen, eindeutig, dass ein Verkehr aufgrund des Vorhabens in der Ortschaft Oberschoderlee ausgeschlossen ist. Können Sie das bestätigen und wer prüft das?

PREM: Hinsichtlich der Führung des Baustellenverkehrs wird auf unsere textliche und grafische Darstellung im Ergänzungsgutachten hingewiesen, welche eine Führung des Baustellenverkehrs auf den gekennzeichneten Wegen um Oberschoderlee herum vorsieht.

SEKYRA: Sollte dieses Vorhaben genehmigt werden, obliegt die Überprüfung der Einhaltung des Konsenses sowie der Nebenbestimmungen der zuständigen UVP-Behörde. Insbesondere im Zuge des Abnahmeverfahrens gemäß § 20 UVP-G 2000 erfolgt diese.

FIALA: Aus den gemachten Ausführungen ist aber nun zu schließen, dass die Verkehrsproblematik nur von Oberschoderlee in Richtung Stronsdorf verschoben wird, da der Verkehr sehr wohl über die L 3071 geführt werden soll.

Weiters möchte ich auf meine schriftlichen Einwendungen verweisen und dazu noch Folgendes ausführen, wobei diese schriftlichen Ausführungen vorgelegt werden. Diese werden als Beilage 8 zur Verhandlungsschrift genommen. Insbesondere verweise ich diesbezüglich auf den zweiten Absatz auf Seite 2.

LINDNER: Als Vertreterin der Konsenswerberin möchte ich noch darauf hinweisen, dass wir natürlich im Zuge des Vorhabens andere öffentliche Straßen außerhalb der Vorhabensgrenze benützen müssen. In diesem Zusammenhang stellen wir jedoch klar, dass wir dies unter größtmöglicher Berücksichtigung und Schonung der örtlichen Bevölkerung machen werden.

FIALA: Aus meiner Sicht besteht aufgrund dieser Aussage ein eklatanter Widerspruch, da einerseits nur von der im Projekt vorgesehenen Verkehrswege ausgegangen wird, andererseits jedoch auch die Benützung aller anderen öffentlichen Verkehrsflächen möglich ist. Wie bereits oben ausgeführt, stellt dies nur eine Verlagerung der grundsätzlichen Verkehrsproblematik dar und wird durch das Vorhaben eine Gefährdung der Bevölkerung durch den Verkehr hervorgerufen.

### **6.3 Forst- und Jagdökologie**

GRUNDNER Sylvia: Zunächst möchte ich auf die Ausführungen im forsttechnischen Gutachten auf Seite 4 und Seite 7 verweisen. In diesem Gutachten wird einerseits ausgeführt, dass ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht und andererseits es bereits zu Bodenerosion gekommen ist. Für mich stellt sich die Frage, wieso bisher nicht Maßnahmen zur Vermeidung dieser Auswirkungen getroffen wurde?

SEKYRA: Zur Frage, warum nicht bisher Maßnahmen zur Hintanhaltung der Erosion getroffen wurde, ist festzuhalten, dass eine diesbezügliche Beurteilung im gegenständlichen „Anlagengenehmigungsverfahren“ nicht möglich ist. Grundsätzlich ist für die Vermeidung von Erosion der jeweilige Grundeigentümer zuständig. Allenfalls wäre zur Überwachung der gesetzlichen Vorschriften, etwa nach dem Forstgesetz oder dem Bodenschutzgesetz, die jeweils zuständige Behörde zuständig, Aussagen zu treffen.

### **6.4 Lärmschutz**

KANDLER Reinhard: Beim Betrieb eines Windrades wird nicht nur Strom erzeugt, sondern es wird auch Lärm erzeugt. Im Zuge der Beurteilung werden Immissionspunkte festgelegt. Diese orientieren sich an der nächsten Wohnnachbarschaft. Diese Immissionspunkte sind die zu den einzelnen Windrädern nächstgelegenen Wohnnachbarschaften. Sind dies die gleichzeitig lärmtechnisch am meist belastenden Punkte?

GRATT: Ich darf zunächst auf die fachliche Auseinandersetzung (Antwort 3) mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendung hinweisen, in welcher ich ausführlich auf die Festlegung der Messpunkte eingegangen bin.

KANDLER Reinhard: Aus den Unterlagen ergibt sich, dass insgesamt 10 Immissionspunkte festgelegt wurden.

GRATT: Zusätzlich gibt es noch flächige Darstellungen, welche z.B. die 25 dB Isolnie im Umfeld darstellen. Die Emissionen sind als Projektbestandteil auch Grundlage der Schallausbreitungsberechnungen und wurden infolge durch Auflage auch begrenzt bzw. werden auch Nachkontrollen durchgeführt.

KANDLER Reinhard: Sind das garantierte Herstellerwerte oder woher wurden diese Werte abgeleitet?

PARRER: Die Werte wurden aus dem Dokument Nr. 10 „V126 allgemeine Spezifikation“ entnommen. Zur Garantie bzw. den Festlegungen des Herstellers wird im Dokument 10 ausführlich Stellung genommen. Die Werte des Herstellers wurden übernommen.

LINDNER: Die der Lärmprojektierung zugrunde gelegten Werte wurden dem Projekt zugrunde gelegt und werden durch die Konsensinhaberin eingehalten werden. Selbst für den Fall, dass diese Werte nicht eingehalten werden könnten, müssten sie aufgrund des allenfalls erteilten Konsenses eingehalten werden.

KANDLER Reinhard: Im Dokument 117 Umweltverträglichkeitserklärung, Seite 7 wird erklärt, dass es sich um garantierte Werte handelt.

SEKYRA: Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren. Diesem Projekt sind grundsätzlich die vom Konsenswerber gemachten Angaben als Projektwille zugrunde zu legen. Daher erfolgt auch der behördliche Auftrag an die Sachverständigen zur Beurteilung dieser Werte.

KANDLER Reinhard: Im Dokument 10 wird jedoch in englischer Sprache ausgeführt, dass der Hersteller für diese Werte keine Garantien übernimmt.

GRATT: Aus meiner Sicht ist nicht von Bedeutung, ob diese Werte garantiert sind, sondern ob diese zur Berechnung zugrunde gelegten Werten plausibel sind. Aus meiner Sicht sind diese Werte plausibel. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Vergleich mit gleichartigen Anlagen, bei denen bereits Messdaten vorhanden sind.

KANDLER Reinhard: Ist es richtig, dass für die Anlagen SD1, SD2 und GD6 keine Nachmessungen vorgesehen sind?

GRATT: Bei Nachkontrollen von Windparks mit baugleichen Anlagen wird es üblicherweise so gehandhabt, dass Nachkontrollen durch Stichproben durchgeführt werden. Hier ist anzumerken, dass anhand der bisherigen Erfahrungen eben diese Herstellerangaben ganz ganz hochprozentig unterschritten werden. Die Auflage zur Nachkontrolle wurde in diesem Fall so festgelegt, dass alle bei gegenständlichen Vorhaben vorkommenden Betriebsmodi kontrolliert werden.

KANDLER Reinhard: Ist es richtig, dass es bei den Anlagen SD1, SD2 und GD6 damit keine Nachmessungen durchgeführt werden?

GRATT: Das ist richtig. Die vorgesehenen Nachkontrollen in Auflage 8 sind aus meiner Sicht als weitaus ausreichend zu beurteilen.

KANDLER Reinhard: Ist es richtig, dass zur Beurteilung zunächst der Lärmzustand messtechnisch für die Immissionspunkte erhoben wird?

GRATT: Bei den Bestandsmessungen geht es primär um die windinduzierten Hintergrundgeräusche, vereinfacht gesprochen, sind das die niedrigst vorkommenden Pegel an einem bestimmten Betrachtungspunkt (Immissionspunkt - IP). Alle anderen Kenngrößen, die den Umgebungslärm, z.B. inkl. Verkehrslärm, Betriebslärm etc. beschreiben, ergeben jedenfalls höhere Pegelwerte. Diese niedrigst festgestellten Hintergrundgeräusche bilden letztlich die Grundlage zur Ableitung der Zielwerte für diese Windenergieanlagen, weil es eben Ziel ist, diese Geräusche im Bereich der Hintergrundgeräusche der niedrigst vorkommenden Pegel zu dimensionieren. Wir können daher bei diesen Messungen eher von Gebietskenngrößen sprechen, da sich diese kaum ändern. Im gegenständlichen Fall liegen alle betrachteten Messpunkte zwischen 31 und 33 dB bei 3 m/s.

KANDLER Reinhard: Im UVE-Dokument 117, Seite 11, wird ausgeführt, dass „*die Erhebung der ortsüblichen Schallimmissionen erfolgte jeweils an Stellen, die für die Lärmsituation an den Immissionspunkten aussagekräftig sind.*“

GRATT: Bei meiner Überprüfung der UVE hat sich im Zuge der Vollständigkeit der Unterlagen und beim durchgeführten Lokalaugenschein ergeben, dass die in der UVE ermittelten Trendlinien an den Messpunkten MP04 bis MP08 als überhöht zu bewerten waren und daher eine Wiederholung verlangt wurde. Insgesamt ergab sich an diesen Positionen eine Verschärfung unterschiedlicher Ausprägung im Bereich von rund 1 bis rund 9 dB. Dieses Ergebnis hatte in weiterer Folge auch eine Verschärfung der anzustrebenden Zielwerte zur Folge.

KANDLER Reinhard: Nach ihrer Ansicht sind die Messungen am MP10 und MP09 repräsentativ für IP10 und IP09. Gleiches gilt für alle anderen nicht extra erwähnten Punkte.

GRATT: Da es wie bereits erwähnt um das windinduzierte Hintergrundgeräusch geht, sind Pegelschwankungen naturgemäß wesentlich geringer (bei Betrachtung gleicher Windgeschwindigkeiten) als andere Geräusche, wie z.B. Verkehrslärm. Aus meiner Sicht sind die Ergebnisse auch insofern plausibel, als sie im Bereich der Planungsrichtwerte für Wohngebiet (Kategorie 2 und 3 der ÖNORM S 5021) liegen.

KANDLER Reinhard: Wo sind Messungen durchzuführen, um die Situation am Immissionspunkt am besten zu erfassen?

GRATT: Da es um die Messung des Hintergrundgeräusches geht, ist ganz wesentlich, dass man andere Störquellen nicht miterfasst wie beispielweise von Gerinnen, Ventilatoren und anderen kontinuierlich und gleichbleibend einwirkenden Geräuschen. Beim Lokalaugenschein wird daher die Lage der gewählten Messpunkte zur Erfassung des Hintergrundgeräusches insbesondere auf diese Belange (einflussfrei von anderen Störquellen) überprüft.

KANDLER Reinhard: Am besten ist daher, dass man am IP misst, wenn dort keine derartigen Störquellen vorhanden sind.

GRATT: Das kann so sein, muss aber nicht.

KANDLER Reinhard: Warum muss das nicht so sein?

GRATT: Dazu darf ich auf die detaillierten Ausführungen in der fachlichen Auseinandersetzung zu den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen, Antwort 3, verweisen.

KANDLER Reinhard: Mein Hausverstand – ich bin kein Lärmtechniker mit Studium - sagt mir aber, dass wenn ich die Lärmbelastung an einem bestimmten Punkt wissen will, ich am besten an diesem Punkt messe.

Wenn ich windinduziertes Hintergrundgeräusch ermitteln will, wo wäre diesfalls am besten zu messen?

GRATT: Die Windmessungen erfolgten üblicherweise an Positionen im Untersuchungsgebiet, an welchen freie Anströmung vorliegt in einer Höhe von 10 m über Boden. Diese Bezugshöhe von 10 m ergibt sich insofern, als auch einschlägigen Normen z.B. zur Emissionskontrolle auf diese Bezugshöhe generell abstellen.

KANDLER Reinhard: Am Messpunkt 10 in Oberschoderlee war es so, dass nicht am Immissionspunkt gemessen wurde. In diesem Fall wurde der Wind auf der Wetterstation in Gnadendorf gemessen.

PARRER: Im Dokument 87 „Messberichten Umgebungslärm“ befindet sich auf Seite 15 in der Abbildung 22 die genaue Position der Windmessung.

KANDLER Reinhard: Anschließend wurde die Windsituation in Gnadendorf in Relation mit der Messung am Messpunkt 10 in Oberschoderlee in Relation gesetzt und anschließend aus den Messergebnissen eine Trendlinie für Oberschoderlee errechnet. Das gleiche wurde für andere Messpunkte auch gemacht. Heißt das, dass für alle Messungen und somit alle Trendlinien ein einziger Windmesspunkt verwendet wurde?

WALTER: Wir haben die Schallmessungen für diese Vorhaben vorgenommen. Diese dienen dem Nachweis eines möglichen Zusammenhanges zwischen der Windgeschwindigkeit im geplanten Windpark und der Umgebungslärmsituation in den umliegenden Siedlungsbereichen. Aufgrund dieser Messungen wird eine Korrelation zwischen Windgeschwindigkeit und Messwert in 1-Minuten-Werten hergestellt. Ein

Windmesspunkt ist für die Herstellung in einer Reihe von Lärmesspunkten im Vorhabensbereich ausreichend. Das bedeutet auf ihre Frage: Ja.

KANDLER Reinhard: Frage an den Sachverständigen: Bedeutet der Nulldurchgang den Lärm an einem Messpunkt bei null Windgeschwindigkeit, z.B. IP10?

WALTER: Die Trendlinie wird aus Wertepaaren ermittelt mit einer Windgeschwindigkeit von mehr als 3 m/s, d.h. dass nur Wertepaaren eingehen, die bei einer höheren Windgeschwindigkeit gemessen wurden. Daher ist der Nulldurchgang ein theoretischer sich aus der Trendlinie bildender Wert.

GRATT: Alle in weiterer Folge erstellten Werte mit Prognosetabellen beziehen sich auf den interessierenden Windgeschwindigkeitsbereich von 3 m/s bis 10 m/s.

KANDLER Reinhard: Ihre Aufgabe war es Schutzziele zu definieren. Ist es richtig, dass diese 5 dB höher als die Trendlinie angesetzt wurden?

GRATT: Die festgelegten Schutzziele finden sich im TGA für Lärmschutz auf Seiten 42, 43 von 57 und sind dort für alle Immissionspunkte und alle Windgeschwindigkeiten von 3 bis 10 m/s zusammengestellt. Die Zielwerte leiten sich konkret für 5 Bereiche ab und sind im TGA auch formelmäßig ausgewiesen.

KANDLER Reinhard: Ist es vereinfacht dargestellt richtig, dass eine Trendlinie bestimmt wurde und dazu eine Linie, welche die Schutzziele darstellt? Die Immissionen des Windrades müssen sich demnach zwischen der Trendlinie aber jedenfalls unterhalb der Linie, die die Schutzziele darstellt, bewegen. Beim Mod 0 erfolgt jedenfalls ab einem gewissen Punkt die Überschreitung der Linie, welche die Schutzziele festhält. Ist diese Interpretation der Ausführungen richtig?

GRATT: Vereinfacht dargestellt ja, konkrete Zielwerte finden sich im TGA für zwei Kriterien und zwar wird geprüft nach einem Zielwert Gesamtmission und einem Zielwert betriebskausale Immissionen allein. Beide Anforderungen müssen erfüllt sein.

KANDLER Reinhard: Da offensichtlich das Ergebnis der Prüfung war, dass bei Mod 0 die Schutzziele nicht eingehalten werden können, wurde das Projekt dahingehend



geändert, dass spezielle Flügel nunmehr vorgesehen sind, bei deren Einsatz die Schutzziele eingehalten werden können.

GRATT: Bei den untersuchten Szenarien handelt es sich um Berechnungen der in der UVE, welche von mir geprüft wurden, letztendlich war zur Einhaltung der Zielwerte erforderlich, mehrere schallreduzierte Betriebsweisen festzulegen. In Auflage 7 sind die erforderlichen Emissionsbegrenzungen letztendlich festgeschrieben.

KANDLER Reinhard: Gibt es zu diesen besonderen Flügeln eine technische Beschreibung?

PARRER: Im Dokument 10 „allgemeine Spezifikation“ findet sich auf Seite 40 die Darlegung des Mod 0+ für die einzelnen Windgeschwindigkeiten.

Im Dokument 117 „Schallgutachten Betriebsphase“ ist eine kurze Beschreibung des Schallmodus 0+ dargelegt, eine darüber hinausgehende genaue technische Beschreibung des Flügelprofil befindet sich nicht in der Einreichung.

KANDLER Bettina: Für die Fluchttür, die um 3 mm zu klein ist, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung und umfangreicher Unterlagen, es kann daher nicht sein, dass es keine entsprechende Beschreibung und technische Spezifikation für den Mod 0+ zugrunde gelegten Rotorblätter gibt, die alle 8 Windräder betreffen und als Grundlage auch für das Schallgutachten auch herangezogen wurden. Daraus ergibt sie natürlich auch eine Auswirkung auf die umwelthygienische Beurteilung.

GRATT: Grundsätzlich ist anzumerken, dass auch Windräder, wie alle technischen Anlagen, eine gewisse Entwicklung aufweisen. Mir sind schalloptimierte Flügel bekannt, es handelt sich um Flügel mit einer „gezackten Hinterkante“. Die in der UVE ausgewiesenen emissionsseitigen Auswirkungen durch den Einsatz dieser schalloptimierten Flügel sind aus meiner Sicht plausibel.

KANDLER Reinhard und Bettina: Wie bereits oben angeführt, sind die Messungen am Messpunkt 10 nicht aussagekräftig für die Umgebungslärsituation am Immissionspunkt 10b und können somit nicht für die weiteren Berechnungen herangezogen werden.

GRATT: Es wird noch einmal darstellend festgehalten, dass es bei den Messungen nicht um den Umgebungslärm geht, sondern um das Hintergrundgeräusch.

KANDLER Bettina: Interessant war für uns auch festzustellen, dass die Wahl der Messpunkte durch die Konsenswerberin vorgegeben wurde. Dies findet sich im Gutachten der EVN UVE von Rinderer und Partner.

KANDLER Reinhard und Bettina: Um zu überprüfen, ob die zugrunde gelegten Daten nachvollziehbar sind, habe ich selbst eine Messung mit dem Gerät „Brüel & Kjaer Typ 2231 Modular Precision Sound Level Meter“ am 14.06.2016 zwischen 00.30 Uhr und 01.45 Uhr durchgeführt. Nach meinem subjektiven Eindruck war es windstill. Diese Messungen haben ich am IP09 und IP10b durchgeführt. Die konkreten Werte (IP10b Werte zwischen 19,4 dB und 22,1 dB und am IP09 Werte zwischen 17,5 dB und 19,3 dB) lege ich vor. Das Dokument wird als Beilage 9 zum Protokoll genommen. Die angeführten Messungen von Rinderer und Partner sprechen an diesen Immissionspunkten von Werten bei MP10 von 41 dB in der Nachtkernzeit (zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr).

GRATT: Die angeführten Werte sind in dieser Form nicht nachvollziehbar. Es sind keine Kenngrößen angeführt, die Frage ist z.B. die Bewertung, die Integrationszeit und viele andere. Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass bei den der Trendlinienermittlung vom Büro Rinderer und Partner zugrunde liegenden Daten ebenfalls Einzelwerte in der Größenordnung von 20 dB bzw. knapp darüber wie auch Einzelwerte bis zu 40 dB und darüber ausgewiesen. Es geht eben darum, dass aus den Einzelwerten eine Trendlinie ermittelt wird, da Naturgeräusche naturgemäß großen Schwankungen unterliegen. Als Grundlage für die Zielwertableitung wurde von einem Pegel von 32,5 dB bei 3 m/s an IP10b, wie im TGA auf Seite 35 von 57 dargelegt, ausgegangen. Darüber hinaus verweise ich auf die Auseinandersetzung mit den Einwendungen/Stellungnahmen, in welcher ich auch die Beurteilungsmethode die Ableitung der Zielwerte, die Entwicklung sowie Prognosesicherheit detailliert dargelegt habe. Es ist festzuhalten, dass die hier angewandte Methode seit Jahren angewendet wird und sehr hohe Prognosesicherheit erzielt wird. Insgesamt wurden mit Stand 2015 in NÖ ca. 600 Windenergieanlagen betrieben, welche ebenfalls nach dieser Methode beurteilt wurden. Diesen 600 Genehmigungsfällen steht ein einziger derzeit offener Beschwerdefall gegenüber. Aus schalltechnischer Sicht ist damit die

Zuverlässigkeit der Bestandsaufnahmen, der Prognoseberechnungen und der angewandten Beurteilungsmethode deutlich vor Augen geführt. Eine erforderliche Ausweitung der Untersuchungen kann nicht erkannt werden.

KANDLER Reinhard und Bettina: Wenn die Grundgeräuschsituation geringer ist, sind auch die Grenzwerte der Schutzziele geringer. Daraus resultierend ergibt sich aber, dass die Windkraftanlagen schon bei wenig Windgeschwindigkeit schallreduzierend und nicht mehr leistungsoptimiert laufen. D.h. seitens der Betreiber wird ein hoher Umgebungslärm angestrebt, um die Anlagen leistungsoptimiert betreiben zu können. Die oben angeführten drei Windräder, die für den IP10 relevant sind, werden jedoch in der Nachmessung nicht berücksichtigt. Ist es richtig, dass auf 137 m Nabenhöhe bzw. 200 m eine andere Windsituation herrscht als im Siedlungsbereich?

GRATT: Das ist richtig. Die Unterschiede in der Windgeschwindigkeit werden entsprechend berücksichtigt.

KANDLER Reinhard: Bedeutet das, dass sich auf Windradhöhe eine Windgeschwindigkeit von 10 m/s herrschen kann und im Siedlungsbereich Windstille herrscht? Das bedeutet weiter, dass ich volle Lärmimmission habe, aber kein windinduziertes Hintergrundgeräusch habe.

GRATT: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei den Prognoseberechnungen ein Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt wird und bei der Berechnung der Immissionen davon ausgegangen wird, dass von allen Windrädern die maximale Emission ausgeht. Zusätzlich von allen Windrädern zum Betrachtungspunkt mit Windsituation vorherrscht – was im Übrigen in der Natur nicht vorkommen kann – und überdies alle Emissionen zusätzlich mit einem 3 dB-Sicherheitszuschlag behaftet werden. Die vorstehend beschriebene Annahme würde also voraussetzen, dass von allen Windenergieanlagen maximale Emission ausgeht und von allen Windenergieanlagen zum Immissionspunkt mit Windwetterlage vorherrscht und gleichzeitig wie vorstehend angenommen am Immissionspunkt Windstille herrscht. All dies zusammen erscheint mir unmöglich.

KANDLER Reinhard und Bettina: Warum wird in der UVE immer ein Vergleich zwischen Windgeschwindigkeiten 3 m/s bei windinduzierten Hintergrundgeräusch und Windgeschwindigkeit 3 m/s auf Nabenhöhe angestellt und nicht etwa Windgeschwin-

digkeiten von 3 m/s mit Windgeschwindigkeiten mit 10 m/s verglichen? Dies zeigt auch den Erfahrungsbericht von Betroffenen, wonach Windkraftanlagen am deutlichsten bei Windstille zu hören sind.

PARRER: Es ist nicht korrekt, dass die Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe mit jener der Nabenhöhe gleichgesetzt wurde. Auf Seite 7 des Dokuments 117 „Schallgutachten Betriebsphase“ wurde dargelegt, dass die entsprechenden Daten auf Nabenhöhe umgerechnet wurden.

GRATT: Ich habe mit dem vorherigen Beispiel versucht zu beschreiben, dass ich es für unmöglich halte, dass alle Windenergieanlagen maximale Emission verursachen und gleichzeitig immissionsseitig Windstille herrscht.

KANDLER Reinhard und Bettina: Wie wurden die Schutzziele unter 33 dB festgelegt? In der ÖAL-Richtlinie ist ein Anpassungswert von 3 dB für die Schutzziele vorgesehen. Sie haben aber gemeinsam mit dem umwelthygienischen Sachverständigen diesen Anpassungswert für die Anrainer ungünstiger mit 5 dB angenommen und zugleich den Anpassungswert der Schallemissionen der Windräder um 3 dB angehoben, wieder gegen die Anrainer. Laut ÖAL3-Richtlinie, in der sie mitgearbeitet haben, soll die Anpassung für die Erhöhung der Schutzziele um 3 dB, bei der Erhöhung der Schallemission für Anlagen ebenfalls um 5 dB. Warum haben sie das so umgesetzt? Gemäß ÖAL-Richtlinie ist im Zweifel für das Schutzgut Mensch (Lärmschutz) zu entscheiden.

GRATT: Es ist richtig, dass ich in der Arbeitsgruppe zur ÖAL-Richtlinie 3 mitgearbeitet habe bzw. dort die Technikergruppe geleitet habe. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die ÖAL3-Richtlinie nicht für die Beurteilung von windabhängigen Geräuschen herangezogen werden kann. Die in diesen Verfahren angewandte Methode führt in jedem Fall zu wesentlich strengeren Zielwerten und damit auch zu einem höheren Nachbarschaftsschutz. Der in ÖAL-Richtlinie 3 angeführte Anpassungswert von +5 dB ist nur dann anzuwenden, wenn es um die Überprüfung des so genannten planungstechnischen Grundsatzes geht, nicht aber in der individuellen Beurteilung. Im gegenständlichen Fall habe ich im TGA, Punkt 3. Gutachten, Seite 47 von 57 die Nichtanwendung von Anpassungswerten begründet.

Aufgrund der Vielzahl der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der gegebenen Abständen zu den Immissionsorten ist selbst bei emissionsseitigem Vorliegen von Ton- oder Impulscharakter bei einer einzelnen Anlage diese aufgrund akustischer Verdeckungseffekte erfahrungsgemäß nicht nachweisbar. Die Ableitung der Schutzziele findet sich auf Seite 16 der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen. Der grafischen Darstellung ist zu entnehmen, dass die Entwicklung der Beurteilung immer zu strengerem Schutzziel führte.

KANDLER Bettina: Grundsätzlich möchte ich noch allgemein festhalten, dass wir an allen Messpunkten die Messungen anzweifeln und für nicht relevant halten, da sich auch an diesen Punkten Ungereimtheiten wie bereits dargelegt vorfinden lassen. Gerade bei jenen Messpunkten (1, 2, 3, 9 und 10), für welche keine Nachmessungen durch den lärmtechnischen SV für notwendig erachtet wurden, finden sich eben diese Ungereimtheiten in den Unterlagen. Das haben wir bereits in der Stellungnahme vom November 2015 klar kundgetan.

JIRA: Ich bin Ziviltechniker für Bauingenieurwesen und Gerichtsachverständiger für Akustik und Lärmschutz und möchte zum gegenständlichen Vorhaben für Herrn Dr. Piatti folgende Stellungnahme abgeben: Die für die Bewertung herangezogenen Schallmessungen sind aus meiner Sicht nicht verwendbar. Als Grund dafür wird angeführt, dass

a) die Messpunkte in ihrer Lage sehr ungünstig in Bezug auf leise Gebiete situiert wurden. So ist zB ein Messpunkt im Nahbereich einer Straße statt im ruhigen Siedlungsgebiet bzw. ein Messpunkt im Nahbereich stark belaubter Vegetation statt auf der anderen Seite des Hauses im Bereich der Terrasse ohne Vegetation und

b) diese über einen sehr kurzen Messzeitraum vorgenommen wurden. Messungen für derartige Beurteilungen sind aufgrund der statistischen Sicherheit über einen längeren Zeitraum von zumindest einigen Tagen, wobei auch das Wochenende eingeschlossen sein sollte, vorzunehmen. Die durch den bestellten Sachverständigen angeordnete Nachmessungen an den Messpunkten 4, 5, 6a, 7 und 8 wurden in der Nacht am 12. August 2015 von 00.00 Uhr bis 01.00 Uhr früh vorgenommen. Diese Messzeit kann nicht als repräsentativ für die leiseste Nachtzeit herangezogen wer-

den. Diese liegt üblicherweise zwischen 00.00 Uhr und 04.00 Uhr. Des Weiteren ist aus der in der Nachmessung enthaltenen Windmessung zu entnehmen, dass in der Zeit von 00.00 Uhr bis 01.00 Uhr früh Windstärken bis max. 1,5 m/s vorlagen. Diese Messungen sind in keinsten Weise für eine Beurteilung von Windkraftanlagen ab 3 m/s verwendbar. Weiters ist aus den Kurven zu erkennen, dass es keine wesentlichen Pegelabsenkungen im Messzeitraum gibt. Es liegt hier die Vermutung auf gleichbleibende Störquellen nahe.

Die herangezogenen Trendlinien für den Nachtzeitraum stellen in den mir vorliegenden Unterlagen Mittelwerte der Nacht dar und nicht der leisesten Stunde. Somit ist das daraus abgeleitete Schutzniveau zu hoch. Aus der Punktwolke in den Messauswertungen ist erkennbar, dass der für die Beurteilung heranzuziehende Basispegel  $L_{A95}$  deutlich geringer ist als für die Trendlinien angesetzt.

Es wurde für den Messpunkt 2 (Neuhof) eine Schallmessung des windinduzierten Umgebungsgeräusches vorgenommen. Diese erfolgte im Jänner 2015. Aufgrund eines Tippfehlers ist im Anhang des Messberichtes von 0 - 20 cm Schneelage die Rede. Korrekt ist im Messzeitraum eine Schneelage von 0 – 2 cm. Dies ist auch auf dem Foto des Messberichtes zu erkennen (Dazu wird der Immissionsmessbericht Jira ZT & SV GmbH vom März 2015 als Farbausdruck vorgelegt und als Beilage 10 zur Verhandlungsschrift genommen). Aus diesem Messbericht ist eindeutig die Abhängigkeit des vorhandenen sehr niedrigen Umgebungsgeräusches und des Basispegels bei den erhobenen Windgeschwindigkeiten zu entnehmen.

In vorgelegten Messbericht zum Projekt wird für den Messpunkt 02 eine Messkurve angeführt, welche in der Zeit ab 01.00 Uhr – 05.00 Uhr einen deutlichen Pegelanstieg wie nicht am Tage vorhanden aufweist. Dieser Messpunkt wurde nicht im Rahmen der UVP Bewertung wiederholt, obwohl dieser eindeutig irrelevante Messwerte aufzeigt.

Die am Messpunkt 2 vorgenommene Messung (durch Jira) kann für eine Beurteilung in der Vegetationsperiode mit einem Pegelzuschlag von 5 dB versehen werden. Dies ist ein aus der Literatur entnommener Wert für den jahreszeitlichen Unterschied von Umgebungslärm im ländlichen Raum.

Zu den Einwendungen, dass mit dem Messsystem keine derart tiefen Messwerte ermittelt werden könnten, wird ausgeführt, dass jedes neue Messsystem nach dem Stand der Technik Werte unter 20 dB anzeigt. Die zitierte Messuntergrenze gilt im Bereich der Eichung der Messgeräte für den gesicherten Toleranzbereich. Die Werte unterhalb der Messgrenze sind dennoch plausibel und erfassbar. Der Einsatz von sogenannten Low-Noise Systemen im Freien ist aufgrund der Empfindlichkeit der Systeme nicht möglich. Die durch das Büro Jira eingesetzten Messsysteme wurden mittels einer Ringkalibration im reflexionsarmen Raum mit Low-Noise Systemen auf die Plausibilität der Messwerte positiv geprüft. Wenn ein Messgerät Werte unter 20 dB nicht anzeigt, so vermute ich, dass ein Funktionsfehler der Messkette vorliegt, wenn das Messsystem dem Stand der Technik entspricht.

Aus den oben genannten Ausführungen ist aus meiner Sicht daher eine falsche Beurteilungsgrundlage für das darauf aufbauende Gutachten des Amtssachverständigen gegeben.

Über Ersuchen um Bekanntgabe der verwendeten Literatur führe ich aus, dass ich diese bis spätestens 05. Juli 2016 vorlegen werde.

LINDNER: Wir behalten uns eine Stellungnahme vor, nach Einlangen der ergänzenden Unterlagen durch Herrn Jira.

VEYRAT: Ich möchte hier zum Verfahren eine Stellungnahme abgeben. Diese gebe ich sowohl für mich, als auch für Herrn Scheidlberger Hubertus ab, welcher Eigentümer des Grundstücks, auf dem der IP09 angenommen wurde, ist. Wie bereits heute ausführlich diskutiert, unterscheidet sich auch wesentlich der Messpunkt vom Immissionspunkt, weshalb aus unserer Sicht die gemessenen Werte der Beurteilung nicht zugrunde gelegt werden können. Ich beziehe mich immer auf IP09 und MP09.

Dazu möchte ich kurz die Situation in Stronegg beschreiben. Die Ortschaft ist eine Sackgasse und somit gibt es keinen Durchzugsverkehr. Nur die L35 führt westlich an der Ortschaft vorbei. Alle Straßen in der Ortschaft dienen nur zur Zufahrt der Anrainer. Das Grundstück von Herrn Scheidlberger befindet sich in einer absoluten Ruhelage auf einer Anhöhe östlich der Ortschaft. Am Grundstück von Herrn Scheidlberger befindet sich der Immissionspunkt. Zwischen Messpunkt und Immissionspunkt liegt der „Hausberg“ von Stronegg. Der Messpunkt befindet sich auf einem Grundstück

westlich des Ortes, nahe der L 35. Klar ersichtlich ist dies im Dokument 87, Abbildung 18, Messpunktlage MP09. Die Messpunkte wurden wie bereits heute angesprochen, laut Unterlagen der UVE, Dokument 87 Seite 3, Punkt 1.3 verwendete Unterlagen „Übersichtslageplans des Auftraggebers, Darstellung der Messpunktlage“ vom Konsenswerber festgelegt. Meine Frage ist, nach welchen Kriterien diese festgelegt wurden.

PARRER: Im Vorfeld der Messungen wurde seitens des Erstellers des Schallgutachtens, der Imwind Operations GmbH, ein Plan mit der voraussichtlichen Immissionspunkte an die Firma Rinderer & Partner übersendet mit der Bitte um Festlegung adäquater Messpunkte und Durchführung der Messung.

VEYRAT: Wurden diese Messpunkte auch aufgrund eines Lokalaugenscheines festgelegt oder nur aufgrund von Unterlagen?

PARRER: Für die Festlegung der Immissionspunkte wurde auch ein Lokalaugenschein vorgenommen.

WALTER: Wir haben, wie Herr Parrer sagt, einen Plan mit den vorgesehenen Immissionspunkten erhalten und haben anhand dieses Planes einen Messplan erstellt. Die tatsächlichen Aufstellpunkte der Messgeräte wurden direkt vor der Messung anhand dieses Messplanes festgelegt. Die wesentlichen Kriterien sind Zugänglichkeit und die anderen Vorgaben der Messaufgabe gewesen.

VEYRAT: Warum erfolgte in Stronegg die Messung am MP09 und nicht unmittelbar neben IP09, zumal unmittelbar neben dem Grundstück von Herrn Scheidlberger eine Messung möglich gewesen wäre. Wer hat unmittelbar vor der Durchführung die Entscheidung für die konkreten Aufstellungsorte der Messgeräte getroffen?

WALTER: Der konkrete Aufstellungsort wurde vom jeweiligen Messtechniker, der eingeschult ist und seit Jahrzehnten diese Messungen vornimmt, anhand der von ihm in der örtlichen Situation festgestellten Gegebenheiten wie mögliche Geräuschquellen in der direkten Umgebung festgelegt. Ich nehme an, dass der MP09 aus einem der angeführten Gründe mit dem konkreten Standort gewählt wurde.



VEYRAT: Laut Ausführungen von Herrn Ing. Gratt wurde von diesem am 22. Juli 2015 ein Lokalaugenschein durchgeführt. Ich möchte wissen, ob er diesen Lokalaugenschein alleine durchgeführt hat, mit welchem Verkehrsmittel er diesen Lokalaugenschein durchgeführt hat und ob ihm etwas Besonderes aufgefallen ist.

GRATT: Ich habe den Lokalaugenschein alleine durchgeführt und bin mit dem Auto das Untersuchungsgebiet abgefahren und habe an den Messpunkten aber auch an aus meiner Sicht alternativen Messpositionen Hörproben durchgeführt. Wie im Gutachten bereits festgehalten, ging es dabei insbesondere darum, ob sich mögliche beeinflussende Störquellen im Nahbereich befinden. Wie bereits festgestellt, ist es bei der Beurteilung von Windenergieanlagen nicht erforderlich, dass Mess- und Rechenpunkte ident sind, da die Messpunkte zur Ermittlung der Trendlinien der windinduzierten Hintergrundgeräusche dienen und daher als Gebietskenngröße für ganze Siedlungsbereiche herangezogen werden können. Im Übrigen wird auf Antwort 3 der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen verwiesen. Ergebnis des Lokalaugenscheins war, wie bereits festgehalten, dass eine Wiederholung der Messungen in den bereits genannten Bereichen bzw. Messpunkten gefordert wurde.

VEYRAT: Das heißt, Sie haben bei dem Lokalaugenschein feststellen können, dass die Messungen dem subjektiven Höreindruck entsprechen.

GRATT: Ich möchte das umgekehrt formulieren. Es ging darum festzustellen, ob und wo die Messergebnisse mit dem subjektiven Eindruck nicht vereinbar waren.

VEYRAT: Ab 20. Juli 2015 gab es eine Totalsperre der L35 ab Stronsdorf bis Eichenbrunn. Stronegg war somit für Einheimische nur über „Schleichwege“ erreichbar. Die Umleitung erfolgte über Oberschoderlee, das heißt der Höreindruck am MP10 stimmt somit auch nicht.

Da aufgrund des Lokalaugenscheins die Messpunkte 04 bis 08 nachgemessen werden mussten, stellt sich mir die Frage, warum dies nicht bei dem Punkt MP10 und MP09 notwendig wurde, zumal die damaligen Gegebenheiten verfälscht waren.

GRATT: Zur Hörprobe möchte ich noch einmal festhalten, dass es hier um das Hintergrundgeräusch geht, das heißt genau jene Zeitbereiche, in denen keine anderen

Störquellen einwirken und der niedrigste Wert den Höreindruck bestimmt. Verkehrslärm oder Fluglärm oder andere Quellen sind dabei nicht relevant bzw. auch auszublenden.

VEYRAT :Warum war das bei den Messpunkten 04 und 08 dann relevant?

GRATT: An den Messpunkten 04 bis 08 waren die Höreindrücke in Bezug auf das Hintergrundgeräusch nicht mit meinen Erfahrungen vereinbar. Dies hat sich im Übrigen bei der Nachmessung auch bestätigt. Die Verschärfungen ergaben sich wie bereits vorstehend erwähnt in einem Bereich von rund 1 dB bis rund 9 dB.

KERNLER Andreas: Ich bin Betroffener, da ich in Oberschoderlee 77 Zuhause bin, sowohl von den Messungen als auch von den Immissionspunkten. Aus meiner Sicht ist wie bereits ausgeführt eine Plausibilität der Messdaten in Bezug auf die Immissionspunkte nicht gegeben. Messpunkt 10 liegt an einem geräuschemäßig völlig anderen Punkt als der IP10, insbesondere die Straße bzw. die Umleitung durch Oberschoderlee wurde bei der Beurteilung nicht berücksichtigt. Der Messpunkt am Ende des Ortes ist mit dem Immissionspunkt im Siedlungsbereich nicht vergleichbar. Weiters möchte ich die Frage stellen, wenn bei 10 Messungen 5 Messungen beanstandet wurden als nicht plausibel, warum nicht gleich alle Messungen neu durchzuführen sind, da dies den Anschein eines systematischen Fehlers macht.

GRATT: Diese Thematik wurde bereits ausführlich besprochen. Ich verweise nochmals auf Antwort 3 der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen und darf nochmals betonen, dass es sich beim Hintergrundgeräusch um die niedrigsten auftretenden Pegelwerte handelt und alle Störquellen ausgeblendet werden.

Im Gutachten habe ich jene Bereiche angesprochen, welche aus meiner Sicht zu wiederholen waren. Als Ergebnis des insgesamt erforderlichen schalloptimierten Betriebes nachts ist festzuhalten, dass dies an allen Messpunkten Pegelreduktionen zur Folge hat.

KERNLER: Aus meiner, unserer Sicht sind diese Ausführungen nicht nachvollziehbar. Aus meiner Sicht sollten alle Messungen auch für uns nachvollziehbar gestaltet und neu durchgeführt werden. Nach meiner Ansicht können die vorliegenden Mess-

ergebnisse nicht als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden. Im Übrigen schließe ich mich den Ausführungen der Vorredner an.

KERNLER Sylvia-Daniela: Ich schließe mich den Ausführungen der Familie Kandler, Veyrat, Jira und Kernler vollinhaltlich an und möchte Folgendes dazu ergänzen: Oberschoderlee hat eine heutzutage leider ganz seltene Besonderheit aufzuwarten und das ist die idyllische Ruhe, nach der mein Mann und ich explizit gesucht haben, als wir das Grundstück Oberschoderlee 77 erworben haben. Es ist mir vollkommen unverständlich, wie man überhaupt nur in Erwägung ziehen kann, diese idyllische Besonderheit, bzw. diesen nahezu einzigartigen Ruhepol zu gefährden, zumal es bei den Schallmessungen zu derart massiven Ungereimtheiten gekommen ist. Ich fühle mich von Ihnen als Schutzgut Mensch von keinem Sachverständigen in meinen Interessen vertreten.

JOHN: Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Walter. Von ihm wurde ausgeführt, dass die Messpunkte nach Zugänglichkeit und anderen Kriterien ausgewählt wurden. Welches sind nun konkret diese anderen Vorgaben der Messaufgabe?

WALTER: Ich habe das in meiner zweiten Stellungnahme zu diesem Thema ergänzt. Ein Kriterium ist Zugänglichkeit, dass keine Störquellen in der unmittelbaren Umgebung sind, dass in der Nacht davon auszugehen ist das Ruhe herrscht in der Umgebung, vor allem in der Nachtkernzeit und sicherheitstechnische Vorgaben (Störung durch das Aufstellen der Messgeräte).

JOHN: Was hat dagegen gesprochen, dass am Punkt IP09 und IP10 auch gleichzeitig der MP09 und MP10 festgelegt wurde, zumal die von Ihnen angeführten Kriterien der Zugänglichkeit sowie das Fehlen von Störquellen und das in der Nacht Ruhe herrscht, dort gegeben sind.

WALTER: Ich war persönlich nicht an den Messpunkten, mein Mitarbeiter hat das erledigt. Ich habe zur Auswahl der Messpunkte konkret keine anderen Begründungen.

JOHN: Ich beantrage daher einen Lokalaugenschein an den angeführten Punkten durchzuführen, um festzustellen, ob die angeführten Kriterien vorliegen oder nicht.

LINDNER: Frage an Herrn Ing. Gratt: Sind die ausgewählten Messpunkte geeignet und ausreichend für eine schalltechnische Beurteilung?

GRATT: Ich habe diese Frage schon mehrfach beantwortet. Es ist nicht notwendig, dass Mess- und Rechenpunkte ident sind. Ich verweise nochmals auf meine Antwort 3 in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen. Im TGA Lärmschutz habe ich festgehalten, dass die Unterlagen für eine schalltechnische Beurteilung ausreichen.

JOHN: Ist Ihnen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 09.09.2015, 2015/04/0030 bekannt, wonach grundsätzlich Messpunkte und Immissionspunkte ident sein müssen, es sei denn es liegen begründete technische Argumente dagegen vor. Worum es im konkreten Verfahren gegangen ist, kann ich nicht darlegen. Es ist auf jeden Fall um ein UVP-Verfahren gegangen. In Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz ist auf jeden Fall davon auszugehen, dass diese Vorgabe auch im Konkreten im UVP-Verfahren einzuhalten ist.

GRATT: Rein aufgrund der angeführten Geschäftszahl ist mir diese Entscheidung nicht bekannt.

JOHN: Herr Ing. Gratt, Sie haben ausgeführt, dass bei den angeführten Schallmessungen andere Geräusche ausgeblendet wurden. Haben Sie diese Schallmessungen durchgeführt?

GRATT: Ich habe diese Messungen nicht selbst durchgeführt. Bei Auswertungen des  $L_{A95}$  Wertes ergibt sich automatisch dass nur die unteren 5 % des Samples in das Messergebnis einfließt.

JOHN: Können Sie mir bitte erklären, wenn nur 5 % in die Beurteilung eingehen, die Trendlinie wesentlich höher als die 5 % liegen.

GRATT: Die Auswertung erfolgt wie heute bereits erwähnt in 1 Minuten Perioden. Die statistischen Pegel ( $L_{A95}$ ) beziehen sich daher auf die in der Messzeit vorkommenden Samples. Über sonstige Ausscheidungskriterien (nicht automatische) wäre das Büro Rinderer zu befragen.

JOHN: Haben die Auswertung Sie vorgenommen oder das Büro Rinderer?

GRATT: Nein, ist ein UVE Bestandteil.

WALTER: Die Auswertungen der Schallmessungen und die Paarbildungen mit den gleichzeitig auftretenden Windgeschwindigkeiten zu den 1 Minutenwerten wurden durch unser Büro vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden die Pegelschriebe und die Sekundenauswertungen gesichtet und anhand der Tonaufzeichnungen Abweichungen nach oben ausgeschlossen. Das sind zum Beispiel Vorbeifahrten von Kraftfahrzeugen direkt in der Nähe der Messpunkte oder Geräusche, die nicht ortsüblich wiederholt auftreten (zB entferntes Donnern eines entfernt oder vorbeiziehenden Gewitters)

JOHN: Können Sie die Pegelschriebe und Sekundenauswertungen vorlegen?

LINDNER: Wofür brauchen Sie diese Auswertungen?

JOHN: Aufgrund meiner bisherigen Erfahrungen und insbesondere in Hinblick auf die Ausführungen des Gerichtssachverständigen, Herr DI Jira, habe ich erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des lärmtechnischen Gutachtens der UVE. Um das Gutachten nachvollziehen zu können, bedarf es dieser Unterlagen. Ich stelle daher den Antrag, die Behörde möge die Vorlage dieser Unterlagen der Konsenswerberin auftragen. Dies soll ebenso bis 5. Juli 2016 erfolgen.

LINDNER: Wir haben eine vollständige UVE vorgelegt, die von uns getätigten Angaben wurden von sämtlichen Sachverständigen als ausreichend für eine Beurteilung befunden. Sollte der beigezogene schalltechnische Sachverständige für eine allfällige ergänzende Beurteilung diese Unterlagen benötigen, werden ihm diese selbstverständlich umgehend zur Verfügung gestellt.

SEKYRA: Die angesprochenen Unterlagen sind bis 5. Juli 2016 der Behörde vorzulegen. Sollten Bedenken im Hinblick auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse bestehen, sollten diese sofort bekannt gegeben werden.

JOHN: Zu den Ausführungen von Herrn Dr. Lindner möchte ich anführen, dass die vorgelegten Unterlagen jedenfalls vom Gerichtssachverständigen DI Jira nicht für ausreichend erachtet wurden.

Frage an Herrn Ing. Gratt: Wie beurteilen Sie die Zahlen betreffend Immissionspunkt 2 im Einreichprojekt Seite 31 (Schallgutachten Betriebsphase) unter Heranziehung der Werte von Herrn DI Jira betreffend Neuhof (DI Jira hat auf Seite 18 des Gutachtens festgehalten, dass bei 3 m/s Windgeschwindigkeit der Basispegel durchwegs unter 20 dB bleibt), was bedeutet, dass bei Fortführung der Ziehwerte Überschreitungen bis zu 27,5 dB vorkommen, was weit über den zulässigen Anhebungswert (Schallgutachten Betriebsphase, Büro ImWind) liegt.

GRATT: Ich habe in meinen Ausführungen in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen in Antwort 3b ausführlich zu den Ausführungen Jira Bezug genommen. Aus meiner Sicht wurde hier eine winterliche Extremsituation dargelegt. Es ist bekannt, dass bei derartigen Verhältnissen im Vergleich zur Vegetationsperiode etwa ein Unterschied von 10 dB häufig auftritt. Ich beziehe mich dabei auf umfangreiche Auswertungen (über 100 Einzelmessungen im Land NÖ, welche ich im Sommer vor 2 Jahren durchgeführt habe). Die von Jira angeführte Marge von 5 dB zwischen Wintersituation und Vegetationsperiode ist aus meiner Sicht nicht zutreffend bzw. bestätigt sich durch die Auswertungen der angesprochenen Messungen nicht. Im Übrigen verweise ich auf meine ausführliche Stellungnahme (Antwort 3b).

JOHN: Zu den von mir vorgelegten Dokument von Jira ersuche ich den Sachverständigen um Auskunft, wie er auf den Fotos auf Seite 14 eine winterliche Extremsituation erkennen kann.

GRATT: Die Durchführung der Messungen bei winterlichen Messungen führt zwangsläufig – aufgrund höherer Bodendämpfung der Schneelage – der reduzierten menschlichen Aktivitäten im Freien bei winterlichen Temperaturen des nahezu vollständigen Wegfalls von Geräuschen der gesamten Tierwelt und auch den Wegfall von Wassergeräuschen durch gefrorene Eisdecken, Vegetation zu deutlich niedrigeren Pegelwerten führt. Im Bericht Jira waren ursprünglich 0 – 20 cm Schnee angeführt, wurden heute auf 0 – 2 cm (als Tippfehler) korrigiert. Die tatsächlichen Verhältnisse sind hinsichtlich Schnee nicht wirklich bekannt. Das vorhandene Farbfoto ist auch nur eine Momentaufnahme.

JOHN: Erkennen Sie auf dem Foto Schnee? Haben Sie bei Ihrer Beurteilung beachtet, dass der Neuhof keine Innenstadtlage ist und im Sommer ebenso niedrige Umgebungsgeräusche vorhanden sind wie im Winter

GRATT: Vegetation kann ich keine erkennen. Diese ist entscheidend für das Hintergrundgeräusch.

JOHN: Zu den oben gemachten Ausführungen betreffend die 100 Messungen ersuche ich um Auskunft, wo diese Messungen durchgeführt wurden.

GRATT: Es handelte sich dabei um Messungen des windinduzierten Hintergrundgeräusches bei Windparks bzw. Windparkverfahren im Land NÖ.

JOHN: Sie haben ausgeführt, dass Sie diese Messungen im Sommer durchgeführt haben. Wenn Sie die Messungen im Sommer durchgeführt haben, können Sie keine Aussage über einen allfälligen Aufschlag (wie von Herrn DI Jira mit 5 dB in seinen Ausführungen angenommen) zum Vergleich von Messungen im Winter zu Messungen im Sommer machen.

GRATT: Die Auswertungen habe ich im Sommer durchgeführt, die Messdaten verteilen sich über das ganze Jahr und wurden in die Vegetationsperiode und der restlichen Jahreszeit unterschieden.

SEKYRA: Bei Durchsicht der bisher abgefassten Verhandlungsschrift erscheint die Klammer am falschen Ort gesetzt worden zu sein. Herr Ing. Gratt hat jedenfalls klargestellt, dass die Messungen über das gesamte Jahr erfolgten, die Auswertung im Sommer.

JOHN: Können Sie mir sagen, welche Distanz zwischen IP09 und MP09 sowie zwischen IP10 und MP10 liegt?

GRATT: Kann ich ad hoc nicht, das kann man aus den Unterlagen heraus lesen.

JOHN: Wie erklären Sie sich, dass bei Ihrem Teilgutachten vom November 2015 am MP10 die Werte in der Nachtkernzeit sehr hoch sind, obwohl es dort keinen Durchzugsverkehr gibt?

GRATT: Die der Beurteilung zugrunde gelegten Hintergrundgeräusche sind im Teलगutachten auf Seite 35 von 57 aufgelistet. Auf Basis dieser Werte kann ich Ihre Frage nicht nachvollziehen.

JOHN: Aufgrund der heutigen Einwende des Gerichtssachverständigen Herr DI Jira gegen die schalltechnischen Messungen und des Umstandes, dass das schalltechnische Gutachten auf diesen Messungen beruht, wobei davon auszugehen ist, dass dieses schalltechnische Gutachten damit auf fehlerhaften Datengrundlagen basiert, stelle ich den Antrag, ein neuerliches Gutachten eines bisher am Verfahren nicht beteiligten lärmtechnischen Gutachters einzuholen.

Haben Sie beim Lokalaugenschein am 22. Juli 2015 messtechnische Geräte verwendet?

GRATT: Nein

SCHÖFMANN: Ich schlieÙe mich den Ausführungen meiner Vorredner an.

PIATTI: Ich bin Eigentümer des Gutes Neuhof, welches kurzzeitig vermietet ist, um es Instand zu halten. Ich möchte hier keine technischen Ausführungen machen, da für diese weit berufenere Personen am Verfahren beteiligt sind. Ich möchte, was bisher zu kurz gekommen ist, über die Menschen sprechen. Der Neuhof liegt als nächstes Gebäude zu den geplanten Windanlagen (ca. 800 m). Warum ist dieser völlig unverständliche unterschiedliche Abstand zwischen einem Einfamilienhaus in der Ortschaft und einem Wohngebäude im Grünland zustande gekommen?

SEKYRA: Warum dieser Abstand zustande gekommen ist, weiß ich nicht. Er steht so im Raumordnungsgesetz, ich gehe davon aus, dass im Gesetzwerdungsprozess dazu fachliche Stellungen eingeholt wurden. Man unterscheidet zwischen Grünland und Widmungen mit zulässiger Wohnbebauung.

PIATTI: Es ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, warum diese unterschiedlichen Abstände anzuwenden sind, zumal sowohl im Gut Neuhof Menschen leben als auch in sonstigen Widmungen, in denen die Errichtung von Wohngebäuden zulässig ist.

LINDNER: Die Abstandsregelungen wurden im Raumordnungsgesetz 1976 (11. Novelle) festgelegt, um einen Wildwuchs von Windkraftanlagen hinten anzuhalten. Bei



der Festlegung dieser Abstandsregelungen standen raumplanerische Überlegungen im Vordergrund. Grundsätzlich wurden dazu keine medizinischen Überlegungen angestellt, woraus auch gefolgert werden muss, dass immer eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, was eine Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch betrifft.

PIATTI: Zum Zeitpunkt, als die Regelung für die Abstände festgelegt wurden, waren die Windräder wesentlich kleiner. In den letzten angesprochenen 10 Jahren hat sich zwar die Gesamthöhe der Windräder auf wie im gegenständlichen Fall 200 m erhöht, nicht jedoch der notwendige Abstand zu Wohnbebauungen. Vielleicht ist gerade dieses Verfahren ein Anlass, diese Abstandsregelungen zu ändern.

Ich bin Vater von 4 Kindern, wobei mein jüngster Sohn bereits 22 Jahre alt ist und Autist. Eine selbständige Lebensführung ist für ihn nicht möglich. Ich bin daher in Kontakt mit Organisationen, die sich für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten engagieren. Insbesondere habe ich Herrn Dr. Radler getroffen, welcher Obmann des Bundesverbandes therapeutischer Gemeinschaft ist. Gemeinsam mit ihm habe ich ein Rohkonzept (Beilage 11 zur VHS) für ein pädagogisches Zentrum in Neuhof ausgearbeitet. Die Umsetzung von Windkraftanlagen im unmittelbaren Nahebereich zum Neuhof würde die Umsetzung dieses Projektes unmöglich machen. Gerade aber dieser Standort wurde aufgrund seiner Lage als ideal für ein Zentrum für eine therapeutische Gemeinschaft in diesem Konzept angesehen. Bei einer Umsetzung würde es demnach sowohl zu einer materiellen als auch einer ideellen Entwertung des Neuhofes kommen.

Ich ersuche gerade das in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

## **6.5 Eisabfall und Schattenwurf**

SEKYRA: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass im konkreten Verfahren das Gutachten Schattenwurf vom ASV für Maschinenbau (DI Lehner) erstellt wurde und er dies in seinem Gutachten beurteilt hat. Aufgrund einer Erkrankung kann er nicht anwesend sein. Herr DI Klopff hat mittlerweile regelmäßig Beurteilungen betreffend

Schattenwurf vorgenommen und wird auch heute zu diesem Themenbereich Auskunft erteilen.

JOHN: Auf welcher meteorologischen Basis wurden die Schattenwurfberechnungen vorgenommen? Im Gutachten wurden 35,15 Sonnenstunden angenommen. Nach meinem Wissensstand sind für die gegenständlichen Standorte jedenfalls mindestens 80 Sonnenstunden relevant. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Ausführung in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen, Fachbereich Maschinenbautechnik, Seite 79 unten und 80 oben zu kritisieren, da diese nicht den Standards für Gutachten entspricht.

PARRER: Auf Seite 16 des Dokumentes 91 „Schattenwurfimmissionsgutachten“ sind in der Tabelle 3 die berechneten Schattenwurfstunden pro Jahr bzw. Minuten pro Tag für die jeweiligen Immissionspunkte angegeben. Hierbei wurden für den IP2 Neuhof 35 Stunden und 15 Minuten pro Jahr bzw. 35 Minuten pro Tag als Maximalwerte errechnet. Diese Werte dürfen nicht mit Sonnenscheindauern verwechselt werden, sondern sind rein astronomisch bedingte kausale Berechnungen und somit als Maximalwerte des theoretisch möglichen Schattenwurfs zu verstehen. Insofern kann die Frage von Dr. John bezüglich der Sonnenstunden nicht nachvollzogen werden.

Dem Berechnungsmodus liegt zugrunde, dass eine Beschattung am Immissionspunkt dann als solche zu werten ist, wenn durch den drehenden Rotor die Sonnenscheibe zu mehr als 20 % verdeckt werden kann. Hierbei wird immer vom schlechtest möglichen Zustand der Windkraftanlage im Bezug zum Immissionspunkt ausgegangen, beispielsweise wird die Drehachse des Rotors immer normal zur Sichtlinie Sonne-Immissionspunkt gestellt oder verwendet, die Anlage immer als drehend gewertet und die Sonne immer als scheinend egal ob die meteorologischen Gegebenheiten in der Realität beispielsweise aufgrund von Bewölkung oder anderer Windrichtung diesen Zustand nicht verursachen würde.

JOHN: Ich stelle dazu fest, dass der Sachverständige dazu kein Wort gesagt hat.

KLOPF: Ich möchte noch hinzufügen, falls diese erwähnten Richtwerte überschritten werden, muss sichergestellt werden, dass die Richtwerte eingehalten werden. Dies

erfolgt durch Abschaltung der schattenwurfverursachenden Windkraftanlagen. Dazu wurden vom medizinischen Sachverständigen zwei Auflagen vorgeschlagen.

JOHN: Frage an den Sachverständigen: Seitens des Sachverständigen wird offensichtlich für ausreichend gefunden, dass im Fall des Stillstandes der Anlagen und eines folgenden Eisabfalls Warnhinweise ausreichen, um Passanten zu schützen. Wie sollen sich Passanten dabei schützen?

KLOPF: Die Windkraftanlagen werden bei Eisansatz automatisch abgeschaltet. Daraufhin werden Warnlichter, angebracht bei den Warntafeln, aktiviert. Die Passanten werden so darauf hingewiesen, dass die Windkraftanlage aufgrund von Eisansatz stillgelegt wurde. Durch entsprechende Windverhältnisse ist es möglich, dass abfallende Eisstücke im Umkreis der Windkraftanlage verfrachtet werden. Dabei wird der Großteil der abfallenden Eisstücke auf der vom Rotor überstrichenen Fläche zu liegen kommen. Wie in meinem Gutachten ausgeführt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person außerhalb der vom Rotorblatt überstrichenen Fläche und innerhalb des Überwachungsbereiches durch abfallende Eisstücke einer stillstehenden Windkraftanlage zu Schaden kommt, im Bereich des gesellschaftlich akzeptierten Allgemeinrisikos.

JOHN: Umfasst der Überwachungsbereich auch Flächen, welche nicht exklusiv vom Windkraftbetreiber gepachtet wurden?

ÜBERACKER: Die Flächen außerhalb des überstrichenen Bereiches werden in der Regel vertraglich nicht gesichert, da in diesen Flächen entsprechend dem Gutachten von Prof. Kromp das Risiko von herabfallendem Eisstück getroffen zu werden, unter den gesellschaftlich akzeptieren Risiko liegt. Die darüber hinausliegenden Flächen sind wie etwa bei Dachlawinen in Städten zu betrachten, wo auch mittels Hinweistafeln auf die Gefahr hingewiesen wird.

KLOPF: Der Überwachungsbereich beträgt das 1,2-fache der maximalen Blattspitzenhöhe.

JOHN: Gibt es konkrete Berechnungen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Dritter von herabfallenden Eisstücken getroffen wird?

KLOPF: Das angesprochene Risiko kommt im Bereich von ca.  $10^{-6}$  Treffern pro Windkraftanlage und Jahr zu liegen. Dieser Wert beruht auf einer Berechnung, die einfließenden Parameter sind in meinem Teilgutachten beschrieben.

JOHN: Wie oft ist es bisher vorgekommen, dass die Eisabschaltvorrichtung nicht funktioniert hat?

KLOPF: Mir ist kein Fall bekannt.

ÜBERACKER: Die Abschaltssysteme sind redundant ausgeführt und uns ist auch nichts bekannt.

PARRER: Nach Rücksprache mit dem Hersteller der Windkraftanlage ist auch dort kein derartiger Fall bekannt.

FIALA: Meine Einwendung bezieht sich auf den Eiswurf der Windkraftanlage SD1. Zwei meiner Grundstücke befinden sich im direkten Gefahrenbereich der Windkraftanlage SD1 (Gst.Nr. 1362 und 1363/2). Der Abstand zwischen dem Rotor der Windkraftanlage SD1 und meinem Grundstück ist sehr klein, nämlich nur im Bereich einer Rotorenlänge.

Meine Kinder sind 5 und 7 Jahre alt. Da wir uns während des gesamten Jahres häufig in diesem Bereich auf meinen Grundstücken aufhalten, sehe ich die Gesundheit meiner Familie gefährdet.

Des Weiteren befindet sich auf einem der beiden Grundstücke seit mehreren Jahren mein ortsfester Bienenstand mit aktuell offiziell 20 gemeldeten Bienenvölkern.

Diese Bienenvölker bedürfen einer regelmäßigen Kontrolle und Betreuung, nicht nur im Sommer, sondern besonders auch zur Winterzeit.

Im Rahmen einer artgerechten Bienenhaltung sind die Fluglöcher der Bienen während der Winterperiode schnee- und eisfrei zu halten, was in weiterer Folge entsprechende regelmäßige Anfahrten und Aufenthalte im Gefahrenbereich der Windkraftanlage SD1 erfordert.

Da die Entfernung von meinen Grundstücken zum Rotor der Windkraftanlage nur eine Rotorlänge beträgt, besteht dadurch erhebliche Gefahr von möglichen Verlet-

zungen durch Eiswurf von den Rotorblättern – insbesondere auch dann, während einer Zwangsabschaltung infolge von Vereisung und des notwendigen Abtauvorganges bei widrigen Witterungsverhältnissen. D.h. während des Abtauvorganges kann bei entsprechender Windstärke sehr wohl gefährlicher Eiswurf auf meinen Grundstücken im Gefahrenbereich erfolgen. Zur genauen Lage lege ich einen Plan vor, auf welchem mit Bleistift die genaue Situierung der Bienenvölker eingezeichnet wird. Dieser wird als Beilage 12 zur Verhandlungsschrift genommen.

LINDNER: Wir werden zu diesem Vorbringen eine Stellungnahme von Prof. Kromp vorlegen, der die konkrete Gefährdung im Hinblick auf die obigen Ausführungen vornehmen wird.

KANDLER: Ich möchte mich den Ausführungen meiner Vorredner in diesem Fall anschließen.

## **6.6 Luftfahrttechnik**

SEKYRA: Herr Ing. Pichler ersucht eine Richtigstellung seines Gutachtens vorzunehmen.

PICHLER: Die Anlage SD2 weist lediglich eine Gesamthöhe von 180 m über Grund auf und kann daher die Vorschreibung, dass diese eine zusätzliche Befeuerungsebene auf halber Turmhöhe aufweisen muss, entfallen.

## **6.7 Landschaftsbild/Raumordnung**

KANDLER Bettina: Warum sind diese 8 Windkraftanlagen gerade in dieser Region vorgesehen?

ÜBERACKER: Es handelt sich hier um eine zonierte Fläche laut Raumordnungsprogramm, auf welchen Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Da dieser Standort auch vom Winddargebot und anderen Bedingungen gut geeignet ist, haben wir hier in Abstimmung mit den Gemeinden das Windkraftprojekt entwickelt.

KANDLER Bettina: Trotz vorhandener Zonierung, ist aber die konkrete Genehmigungsfähigkeit im UVP-Verfahren zu prüfen.

KNOLL: Ja.

KANDLER Bettina: Wer entscheidet über die Höhe und Leistung der Windräder?

PARRER: Das gegenständliche Windparkprojekt wurde mit zeitgemäßen Anlagen nach Stand der Technik geplant unter Berücksichtigung üblicher für solche Projekte vorgesehener Rahmenbedingungen.

KANDLER Bettina: Ich glaube, dass Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m in unserer Gegend nicht vorstellbar sind. Als Vergleich möchte ich den Donauturm anführen, bei welchem die Aussichtsplattform auf 150 m liegt. Im Jahre 2000 wurde aufgrund der heftigen Winde die Plattform verglast. Sie haben von einem guten Standort gesprochen.

Im Dokument 76 Seite 2 und 4 wird zur CO<sub>2</sub> Kompensation ausgeführt, dass es sich um einen guten Standort handelt, wenn eine 100 %ige CO<sub>2</sub> Kompensation innerhalb von 3 Monaten erfolgt. Geht man von einem System wie bei Benotungen in Schulen aus, ergibt dies, dass eine 50%ige CO<sub>2</sub> Kompensation in 6 Monaten zu erwarten ist. Dies würde eine Schulnote von nicht genügend ergeben. Im konkreten Fall wird sogar angegeben, dass der Windpark Gnadendorf-Stronsdorf eine CO<sub>2</sub> Kompensation erst in 7 Monaten erreicht hat, das sind ca. 40 % im Vergleich zu einem sehr guten Standort. Somit kann nicht von einem sehr guten Standort ausgegangen werden.

PARRER: Im Dokument 76 „Klima- und Energiekonzept“ ist die erwartete jährliche mittlere Energieproduktion je Windparkanlage mit 9,5 GWh angegeben. Diese Zahl zeigt, dass an diesem Standort gute bis sehr gute Windverhältnisse vorliegen. Eine Herausrechnung von Windverhältnissen aus den erwarteten energetischen Amortisationszeit ist deshalb nicht korrekt, da für diese auch andere Faktoren als der Energieertrag maßgeblich sind.

KANDLER Bettina: Die Winddaten für den Windpark Gnadendorf-Stronsdorf wurden 20 km südöstlich vermutlich von den Windanlagen rund um Mistelbach genommen und diese Winddaten von dieser Entfernung wurden auf Wunsch des Antragsstellers den Berechnungen zugrunde gelegt.

PARRER: Die erwarteten Winderträge wurden aus einem Windfeld-Modell errechnet. Die oben angesprochenen Winddaten sind zur Korrelation des Modells herangezogen worden.

KANDLER Bettina: Ich erkenne daran nur, dass die Winddaten wieder nur über ein Computermodell ermittelt wurden und nicht auf konkreten Windmessungen vor Ort beruhen.

Bei der nächsten Frage geht es mir um die Abstandsregelung, um die Einhaltung der 1200 m. Die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen sahen früher vor, dass zwischen Wohnbaulandwidmungen und Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 1200 m bzw. 750 m zwischen den für Windkraftanlagen gewidmeten Flächen und grünlanderhaltenswerten Bauwerken eingehalten wird. Ursprünglich wurde die Meinung vertreten, dass bei Windkraftanlagen nur die Fundamente sich auf gewidmeten Flächen befinden müssen. Aufgrund der Entscheidung Pischelsdorf des Umweltsenates, bestätigt vom Verwaltungsgerichtshof, wurde festgehalten, dass sich auch die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb des gewidmeten Bereiches befinden muss.

Aufgrund dieser Entscheidung wurde das Raumordnungsgesetz dahin gehend geändert, dass nunmehr wieder nur das Fundament der Windkraftanlagen sich auf den gewidmeten Flächen befinden muss. Nicht angepasst wurden in diesem Zusammenhang die Abstandsregelungen, was zur Folge hat, dass die Abstände von den Wohnbaulandflächen zu den vom Rotor überstrichenen Flächen geringer als die oben angeführten Abstände sind. Diese Regelungen sind unserer Erachtens unsachlich und verfassungswidrig, insbesondere deshalb, weil trotz massiver Erhöhung von Windkraftanlagen die Abstände zu bebautem Wohngebiet und Bauwerke im Grünland willkürlich verkürzt wurden.

Laut NÖ Raumordnungsgesetz, § 1 Begriffe und Leitziele, Abs. 1, Punkt 1.1.: *allgemein und insbesondere vor allem Schutz vor Lärm*. Unter 2.1i: *Schutz vor Gefährdung durch Lärm*. Die Ausführungen unter § 3a beziehen sich auf grundsätzliche Flächen von Windkraftanlagen und in Bezugnahme auf die vorher zitierten Begriffe und Leitziele ist der Abstand von 1200 m zwischen Wohnbauland und Rotorspitze der Windkraftanlage zum Schutz der Nachbarn einzuhalten. Diesbezüglich ist das Vorhaben zu prüfen, und der Genehmigungsantrag zu den Anlagen GD1, GD6 und SD2 abzuweisen. Diesbezüglich lege ich eine Auflistung der tatsächlich errechneten Abstände zwischen Wohnbaulandflächen und Rotorspitzen vor (diese wird als Beilage 13 zur Verhandlungsschrift genommen). Für die Windkraftanlagen GD2, GD4 und GD5 beantrage ich eine Neuvermessung der Abstände, da die im Gesetz vorge-

schriebenen Abstände nur sehr knapp eingehalten werden. Der Lärm, den die Windkraftanlagen erzeugen, geht von den Rotorspitzen aus. Somit ist das als Lärmpunkt anzusehen. Die Flächen an sich erzeugen keinen Lärm.

LINDNER: Die Einwenderin unterliegt mit ihren Ausführungen einem groben Missverständnis in Hinblick auf die geltende Rechtslage. Die von ihr angeführten Mindestabstände sind nach § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 nicht zur Windkraftanlage, sondern zur Widmung „Grünland – Windkraftanlage“ einzuhalten. Sämtliche beantragten Anlagen sollen auf rechtskräftig gewidmeten Flächen situiert werden. Im Zuge des Umwidmungsverfahrens wurden die gesetzlich vorgesehenen Abstandsbestimmungen sowohl von den Gemeinden, als auch von der Aufsichtsbehörde geprüft.

KANDLER Bettina: Herr Lindner behauptet mit seiner Aussage, dass das Land NÖ durch die geänderte Gesetzeslage die Mindestabstände gegen das Schutzgut Mensch verkürzt hat und das, wo die Windkraftanlagen immer größer und lauter werden. Die Bevölkerung hat ein Recht auf Schutz vor Lärm.

In Dokument 77 Seite 8, Dokument 78 Seite 10, Dokument 79 Seite 9, Seite 11, Seite 14, im Sachverständigengutachten der Landschaft auf Seite 3, Dokument 95 Seite 12 steht: *Die Anlagen werden in mind. 1200 m Entfernung zu Siedlungsgebieten errichtet.* Wir haben zu Beginn der Verhandlung erläutert bekommen, dass auch die Rotorblätter zu den Windanlagen gehören. Gerade die sind es, die den Lärm an den Rotorspitzen erzeugen. Die Auflistung der oben angeführter Dokumente ist nur eine Auswahl vieler. Kein einziges Mal ist von der Fläche zu lesen, auf die sich Herr Lindner bezieht. Von der Fläche geht keine Gefahr für das Schutzgut Mensch aus.

PARRER: Gemäß Stand der Technik werden Abstände zu Windkraftanlagen vom Mittelpunkt der Anlage gemessen. Auch bei der Lärmvermessung von Anlagen wird dieser Umstand berücksichtigt, wodurch keine weiteren Zuschläge von Abstände erforderlich sind, um eine korrekte Lärmausbreitungsrechnung durchzuführen zu können. Im Übrigen möchte ich noch anmerken, dass in der Geschichte der Windkraftentwicklung sich die Anlagen trotz wesentlicher Vergrößerung aus lärmtechnischer Sicht nur geringfügig verändert haben.

KANDLER Bettina: Auf welche rechtliche Basis beziehen Sie sich, dass der Abstand so wie von Ihnen beschrieben, festzulegen ist?



PARRER: Wie schon vorhin ausgeführt, handelt es sich hier um den Stand der Technik, um keine gesetzlich anders definierte Vorlage. Dieser ergibt sich auch aus den einschlägigen Schallvermessungen, in denen diesem Umstand Rechnung getragen wird, dass eben der Mittelpunkt der Anlage als Bezugsgröße zu wählen ist.

SEKYRA: An diesem Punkt werden wir die weitere Diskussion zu den Abständen beenden, da dies aus 2 Gründen für das gegenständliche Verfahren nicht von Bedeutung ist.

Rechtlich ist für das Genehmigungsverfahren von Bedeutung, ob für die geplanten Anlagenstandorte, das heißt für die geplanten Fundamente der Windkraftanlagen entsprechende Widmungen vorliegen. Nach Aktenlage liegen diese rechtskräftigen Widmungen vor. Dies wird von Gemeindevertreter Lehner in der Verhandlung bestätigt.

Die zweite für das Verfahren rechtlich relevante Frage ist, ob die geplanten Fundamente für die Windkraftanlagen innerhalb der entsprechend gewidmeten Flächen zu liegen kommen. Diesbezüglich ersuche ich den Sachverständigen um eine Stellungnahme.

KNOLL: Ja

KANDLER Bettina: Abschließend möchte ich noch anführen, dass nach meiner Ansicht diese Problematik der Abstände entsteht, da die Anlagen in die Landschaft „hineingepresst“ werden.

REGNER: Ich vertrete hier Herrn Loidolt, der Einwendungen erhoben hat und Partei des Verfahrens ist. Eine Vollmacht habe ich vorgelegt (diese wird als **Beilage** zur Verhandlungsschrift genommen)

Die europäische Landschaftskonvention definiert Landschaft als ein Gebiet, wie es von Menschen wahr genommen wird und dessen Charakter das Ergebnis von Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und menschlichen Faktoren ist. Landschaften sind viel mehr. Sie sind Identitätsstiftend und Kulissen unseres Alltags. Und daher unmittelbar mit Emotionen, Erinnerungen und Zukunftsbildern verknüpft. Im bisher kaum beeinflussten Zustand stellen Landschaften Antipoden zur industriellen

Entwicklung dar. Dies ist ein ganz wichtiger Satz – helfen den Alltagsstress abzulegen und sind Energiequellen für Geist, Seele und Gesundheit. Das Ortsbild Gutachten geht in keiner Weise auf diese wichtige Funktion dieser einmaligen Landschaft ein. Das Gebiet um den Buschberg hat Alleinstellungsmerkmale für das gesamte Weinviertel. Es ist die höchste Erhebung mit 491 m und einzigartig für das Weinviertel mit einem großflächigen Naturpark umsäumt. Durch dieses Alleinstellungsmerkmal ist die Region um den Buschberg identitätsstiftend für das Weinviertel und darüber hinaus. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen kommt es zu einer technischen Horizontverschmutzung von außerordentlichem Ausmaß. Die umstrichenen Flächen der Rotoren sind größer als 12 000 m<sup>2</sup> und bilden in der sanften und ruhigen Hügellandschaft nervöse, irritierende Störflächen. Vom Laaer Becken aus stehen die Anlagen erhöht und führt zu einer markanten Sichtverriegelung, die zumindestens auf eine Entfernung von mind. 25 km hochgradig irritierend und störend wahrgenommen werden muss. Die Größe der Anlagen in einer Höhe von 200 m stellen die Höhenverhältnisse der Hügelzüge rund um den Buschberg vollkommen aus dem Verhältnis der Bergkuppen zueinander. Die Anlagen, die errichtet werden, sind die Größtmöglichen die gebaut werden können. Es wurde nie darüber nachgedacht, Anlagen, die dem Relief der Landschaft entsprechen, zu errichten. Es geht hier nur um die Lukrierung von staatlich garantierten 13 jährigen Fixpreisen auf Kosten der Region um den Buschberg. Zum Landschaftsbild ist weiter festzustellen, dass die Lichtverschmutzung des Nachthimmels in einer unerträglichen und nervenaufreibenden Art praktiziert wird (rote Blinklichter). Die Zerstörung des Landschaftsbildes ist maßgeblich, wesentlich und nachhaltig. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, Sach- und Kulturgüter sind demnach als nicht vertretbar einzustufen.

EVN – Verantwortung. Die EVN behauptet in dieser Ankündigung für Verantwortung ihres Unternehmens Folgendes: *„Wir verstehen es, als unsere Herausforderung, die täglichen Bedürfnisse unserer Kunden verlässlich zu decken und zu deren Lebensqualität beizutragen. Die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen hat für uns eine besondere Bedeutung. Deshalb richten wir unser Tun und Handeln so aus, dass es möglichst viele positive Auswirkungen erzielt und Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden. Das gilt für die Menschen und deren sozialen Zusammenhalt ebenso für die regionale Wirtschaft, die Umwelt und den natürlichen Res-*

*sourcen. Das verstehen wir unter Nachhaltigkeit. Dafür tragen wir Verantwortung. EVN“*

WEINSCHENK: Ich möchte kurz den Inhalt eines Briefes des österreichischen Alpenvereins, Landesverband NÖ vom 16. Juni 2016 vortragen (dieser liegt der Behörde vor und wird als Beilage 14 zur Verhandlungsschrift genommen).

VEYRAT: Ich möchte mich den Ausführungen meiner Vorredner anschließen und habe noch zwei Fragen.

Im UVE Dokument 95 wurde als technogene Vorbelastung im Untersuchungsraum vorwiegend die beiden Radaranlagen am Buschberg und Steinmandl wie zB die Ernstbrunner Kalkwerke, aber auch bestehende Windkraftanlagen, zwei Hochspannungsfreileitungen sowie diverse Straßen- und Bahnlinien genannt. Wie erfolgte die Definition des Untersuchungsraumes?

PARRER: Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte wie auf Seite 4 des Dokumentes 95 „Fachbeitrag Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturgüter und Erholung“ dargelegt. Weiters findet sich in der Einreichung das Dokument 98 „Plan Landschaftsbild, Ortsbild und Kulturgüter“ die planliche Darstellung der Abgrenzung.

VEYRAT: Welche Windkraftanlage liegt innerhalb des von ihnen gewählten Untersuchungsraumes?

PARRER: Es befindet sich keine Windkraftanlage im Untersuchungsraum, der diesbezügliche Hinweis im Dokument 95 ist aufgrund eines Schreibfehlers passiert. Wie im Dokument 01 „Vorhabensbeschreibung“ auf Seite 6 angeführte, befindet sich die nächste Bestandwindkraftanlage sich in etwa 13 km Entfernung.

VEYRAT: Von Herrn DI Knoll wird festgehalten, dass in der Nahwirkzone und Mittelwirkzone die technogene Vorbelastung hauptsächlich aus Straßen besteht und deshalb als gering bezeichnet wird. In der Fernwirkzone werden eine Hochspannungsfreileitung und die Radaranlagen genannt. Es wird keine Aussage über die Belastung gemacht. Es werden auch keine Windkraftanlagen erwähnt. Nach diesen Ausführungen sind die Zonen windkraftanlagenfrei. Kann dort die technogene Vorbelastung ebenfalls als gering bezeichnet werden?

KNOLL: Ja. In der Nah- und Mittelwirkzone liegen geringe technogene Vorbelastungen vor.

VEYRAT: Die technischen Möglichkeiten zur Visualisierung des Vorhabens ist die Fotomontage bzw. die Sichtbarkeitsanalyse. Ist es vorgesehen, dass diese Fotomontage und Sichtbarkeitsanalyse im Nachhinein kontrolliert werden?

KNOLL: Die nachträgliche Überprüfung ist einerseits eine juristische Frage, andererseits eine wissenschaftliche Frage. Ich arbeite selbst an einer Studie über den Vergleich vorher nachher bei Visualisierungen, welche jedoch noch nicht fertig gestellt ist. Die bisherigen Einschätzungen zeigen jedoch im realen Fotovergleich eine geringere Wahrnehmung gegenüber den Visualisierungen.

SEKYRA: Zur Frage der Überprüfung ist auf § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 zu verweisen, wonach die UVP-Behörde die konsensgemäße Ausführung des Vorhabens zu überprüfen hat. Diese Überprüfungen erfolgen regelmäßig und es werden dazu Abnahmebescheide gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 erlassen.

VEYRAT: Nächste Frage zum Zonenplan: Bei uns ist die Zone WE05. Bei der Festlegung dieser Zone wurden die 2000 m Abstand zum Wohnbauland nicht berücksichtigt.

KNOLL: Ja.

VEYRAT: Welchen Sinn hat die 2000 m Zone?

SEKYRA: Die Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes betreffend die angesprochenen 2000 m Abstand, für den Fall, dass sich die geplanten Flächen für Windkraftanlagen im Grenzbereich zu Nachbargemeinden befinden, sind äußerst komplex und schwer verständlich formuliert. Diese Bestimmungen dienen jedoch nicht dem Nachbarschutz, sondern sollen ein einheitliches Vorgehen der betroffenen Gemeinden bei der Raumentwicklung sicherstellen.

KERNLER: Ich schließe mich den Ausführungen der Vorredner vollinhaltlich an.

KERNLER Sylvia-Daniela: Ich schließe mich den Ausführungen der Vorredner vollinhaltlich an.

JOHN: Ich möchte wissen, ob Herr DI Knoll außerhalb dieses Verfahrens für Konsenswerber für andere Windparks planerisch tätig waren?

KNOLL: Es ist mir nicht erinnerlich, dass ich in den letzten Jahren auf Seiten von Konsenswerbern planerisch tätig geworden wäre. Ich halte mich von diesem Tätigkeitsbereich fern.

JOHN: Wie kann man, wenn man wie sie in ihrem Gutachten von einer geringen technogenen Vorbelastung ausgeht, das mit § 7 Abs. 2 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz in Einklang bringen, das wie folgt festlegt: *Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt dann vor, wenn die das Bild der Landschaft prägenden Merkmale durch das Vorhaben derart beeinflusst werden, dass sich der Gesamteindruck, den die Landschaft optisch vermittelt, nachteilig verändert.*

KNOLL: Die Aufgabe im Fachbereich Landschaftsbild bezieht sich auf die Beurteilung der Auswirkungen. Es gibt bei solchen Großanlagen immer negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da die Sichtbarkeit jedenfalls von Blickpunkten gegeben ist. Die Frage ist, ob diese Beeinträchtigung unvertretbar oder erheblich ist. Diese Frage wurde im Gutachten bearbeitet. Im Vergleich der Sensibilität des Landschaftsraumes mit der Eingriffsintensität ergeben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte. Das Projekt liegt außerhalb und mit einem großen Abstand von bestehenden Schutzgebieten. Die Sichtbarkeit ist durch die Geländegestalt und Bepflanzung häufig eingeschränkt und die flächige Beeinträchtigung ist durch das vergleichsweise geringe Ausmaß des Gesamtprojektes nicht im Ausmaß der Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung. Auch die bestehenden Zonierungen tragen dafür Sorge, dass es auch in Zukunft zu keiner Überfrachtung des Raumes mit Windkraftanlagen kommen wird. Gerade im Untersuchungsraum sind großräumige Teilflächen, wie die Leiser Berge, Ernstbrunner Wald, das Laaer Becken und andere Zonen im Umfeld von Windkraftanlagen freigehalten. Diese Festlegungen tragen dafür Sorge, dass das Projekt sehr wohl punktuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild ausübt, aber im Hinblick auf den Gesamteindruck des Landschaftsraumes keine erheblichen Beeinträchtigungen entfaltet.

JOHN: Können sie mir sagen, ob und wie sie ihre Beurteilung im Hinblick auf die europäische Landschaftsschutzkonvention insbesondere unter Berücksichtigung des Europaschutzgebietes Weinviertler Klippenzone vorgenommen haben?

KNOLL: Die europäische Landschaftskonvention ist meines Wissensstandes eine Konvention des Europarates, die von Österreich nicht beschlossen wurde. Sie ist aber durchaus eine fachliche Grundlage für die Definition und Aufgabenstellung von Landschaften. Insoweit hat sich das Gutachten mit ähnlichen Fragen beschäftigt. Ich verweise darauf, dass bei den Beurteilungen auf Wirkfaktoren wie visuelle Störungen, Zerschneidung der Landschaft, Flächeninanspruchnahme eingegangen wurde und auch bei der Sensibilitätseinstufung auf ähnliche Fragestellung eingegangen wurde. Die europäische Landschaftskonvention ist jedoch keine Rechtsgrundlage in Österreich, und wenn sie das wäre, wären die Ziele im niederösterreichischen Naturschutzgesetz umgesetzt. Im Hinblick auf die Europaschutzgebiete hat der Projektwerber einen Eingriff zurückgezogen. Im Übrigen ist das Europaschutzgebiet ein Schutzgebiet für den Fachbereich Pflanzen, Tiere, Lebensräume, da das Schutzgut Mensch kein Bestandteil der beiden EU-Richtlinien FFH und Vogelschutz ist. Trotzdem ist gesichert, dass entsprechend den Ansprüchen des Alpenvereins das Projekt keine Schutzgebiete beansprucht. Die Abstände zu Schutzgebieten sind mit über 2 km jedenfalls ausreichend und wären vermutlich auch etwa in der Größenordnung wie sie den Forderungen der NGOs zum Zeitpunkt der Zonierung entsprochen hätte.

JOHN: Sie haben erwähnt, dass die Sichtbarkeit der Anlagen durch Bepflanzung gemindert wird. Können sie mir erklären, wie man die Sichtbarkeit von 200 m großen Anlagen durch Bepflanzung mindern kann?

KNOLL: Sichteinschränkungen entstehen durch das Gelände, durch die bestehende Vegetation und allenfalls durch Baulichkeiten. Diese Sichteinschränkungen wirken üblicherweise vergleichsweise geringer in der Nahwirkzone, da die Größenordnung der Windräder naturgemäß eine hohe Sichtbarkeit ergeben. In der Mittelwirkzone sind die Sichteinschränkungen häufiger zu beobachten. In der Fernwirkzone hängt die Sichtbarkeit sehr stark vom Standpunkt ab, beispielsweise sind wesentliche Blickpunkte vom Buschberg vom Projekt nicht beeinträchtigt. Gleichzeitig ist durch die Lagebeziehung eine Sichtbarkeit vom Laaer Becken gegeben.

JOHN: Wenn sie die Sichteinschränkungen in der Nahezone als extrem hoch oder hoch ansetzen, ist dann nicht gerade jene Bevölkerung betroffen, die durch das Raumordnungsgesetz geschützt werden soll? Dazu ich verweise ich auf § 1 Z. 1 NÖ ROG.

KNOLL: Die Festlegungen des Raumordnungsgesetzes im Hinblick auf die generellen Ziele sind Grundlage für das Widmungsverfahren. Dieses Widmungsverfahren hat diesbezügliche Festlegungen getroffen, welche zur Rechtskraft der Widmung führen. Die Beurteilungen des Landschaftsbildes im Hinblick auf meine Äußerungen beziehen sich im Wesentlichen auf das NÖ Naturschutzgesetz und das UVP-G. Hier ist der Gesamteindruck der Landschaft der Maßstab und ich verweise auf die diesbezüglichen Ausführungen auch im Gutachten.

JOHN: Wenn der Sachverständige den Gesamteindruck der Landschaft als den Maßstab nimmt, dann wende ich ein, dass sein Gutachten die betroffenen Schlüsse nicht ordentlich deduziert, eine rein subjektive Einschätzung abgibt und beantrage daher die Einholung eines das Landschaftsbild beurteilenden Obergutachtens, zumal für Jedermann erkennbar ist, dass 200 m hohe Windräder den gesamten Untersuchungsraum hinsichtlich des Landschaftsbildes maßgeblich negativ beeinflussen.

LINDNER: Ich weise darauf hin, dass § 7 Abs. 2 Z. 1 NÖ NSCHG auszugsweise im tatsächlichen Wortlaut wie folgt lautet: *die Bewilligung ... ist zu versagen, wenn*

*1. das Landschaftsbild, ....*

*erheblich beeinträchtigt wird...*

SCHÖFMANN: Als Erstes möchte ich mich bei unseren gesetzlichen Vertretern und dabei hauptsächlich bei den Gemeindevertretern bedanken, dass diese ohne merklich schlechten Gewissen die Bevölkerung umgangen haben. Ihnen verdanken wir, dass die UVE sprich Herr DI Knoll unser Landschaftsbild derart erniedrigt, den Erholungswert auf gleich Null setzt und es hier in keinsten Weise um das Schutzgut Mensch, Tier und Landschaft geht. Ich bin der Meinung, dass wenn die Gemeinden keine finanziellen Zuckerl bekommen, keine Windkraftanlagen geben würde, das zum Thema Wildwuchs der Windkraftanlagen. Ich bin leider eine betroffene Anrainerin.

PIATTI: Ich verzichte auf meine Stellungnahme, es wurde alles gesagt. Ich schließe mich dem oben Gesagten der BI vollinhaltlich an.

HINTERSEER: Ich wohne in Gnadendorf, ursprünglich komme ich aus Wien. Warum wurde in unserem Gebiet die Windkraftanlage geplant. Der Homepage von Herrn DI Knoll entnehme ich, dass dieser die Vorlage für den Zonierungsplan entworfen hat. Warum kam es zu dieser Zonierung?

SEKYRA: Herr DI Knoll kann kurz auf diese Frage antworten. Die Frage der Zonierung ist aber nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens, da diese Festlegungen Gegenstand der überörtlichen Raumplanung sind. Sie stellen rechtliche Grundlagen für allfällige Widmungsverfahren dar. Nur Widmungen stellen Grundlage dieses Genehmigungsverfahrens dar.

KNOLL: Mein Büro hat bei diesen überörtlichen Aufgaben mitgearbeitet, wobei die fachlichen Bearbeitungen ein breiter in disziplinärer Ansatz war und mehrere Fachbereiche ihre Daten zusammengeführt haben. Diese wurden durch die zuständige Fachabteilung gewürdigt und die technische Bearbeitung auf GIS-Ebene ist in unserem Büro erfolgt. Allgemein gab es in diesem Raum sehr starke Restriktionen im Laaer Becken durch die Ornithologie, die Vogelkunde. Im Süden wurden Einschränkungen für die Zonierung durch die Leiser Berger und den Ernstbrunner Wald umgesetzt. In diesen Gebieten wurden aus Gründen des Landschaftsschutzes keine Zonierungen umgesetzt. Weitere Einschränkungen ergaben sich durch die 1200 m Zonen. Die übrigen Teilräume verblieben als Potentialräume und sind in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden geblieben. Unabhängig von der Zonierung ist es eine autonome Entscheidung der Gemeinde, eine Widmung Grünland Windkraftanlagen umzusetzen.

HINTERSEER: Mir ist nicht klar, warum sie hier von 1200 m und nicht von 2000 m sprechen. Hätte man der Zonierung einen Abstand von 2000 m zugrunde gelegt, wäre es nie zu einer derartigen Festlegung von Eignungszonen gekommen.

KNOLL: Diesbezüglich darf ich auf die oben gemachten Ausführungen verweisen. Bei dem Abstand von 2000 m handelt es sich nicht um einen „Schutzabstand“, sondern um einen Abstand, der die Koordinierung der örtlichen Raumordnung der Gemeinden sicherstellen soll.



HINTERSEER: Das Naturdenkmal Bildeiche kommt in ihrem Gutachten nicht vor und in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen führen sie aus, dass es sich bei der Bildeiche in Gnadendorf nicht um ein Naturdenkmal handelt. Dies ist unrichtig. Ich lege Fotos vor (diese werden als Beilage 15 zur Verhandlungsschrift genommen), auf denen ersichtlich ist, dass diese als Naturdenkmal gekennzeichnet sind. Die Bildeiche ist nicht nur ein Naturdenkmal, sondern auch ein Kulturdenkmal, weil sich an der Eiche ein Marienbild befindet und darunter eine Kapelle mit vielen Bänken davor. Als Ort der Ruhe wird dieser Bereich von Wanderern und Schulklassen aufgesucht. Die Bildeiche wird auch von der umliegenden Bevölkerung als ihre Bildeiche bezeichnet und stellt einen heiligen Pilgerort dar. Ich stelle daher den Antrag, dass die Bildeiche im Gutachten berücksichtigt werden muss. Es ist so, dass bei der Bildeiche Gottesdienste abgehalten werden.

KNOLL: Es ist denkbar, dass einen Unterschied zwischen den GIS-Daten und den tatsächlichen rechtlichen Festlegungen gibt. Unabhängig davon ist die Gesamtbeurteilung auch in Bezug auf Schutzgüter in Gnadendorf und ihre Sichtbeziehungen durchgeführt worden und es ist keine Beurteilungsänderung aufbauend auf der Frage zu erwarten, ob dieser Bereich auch ein Naturdenkmal ist.

HINTERSEER: Wir können für die GIS-Daten nicht verantwortlich gemacht werden. Das da draußen ist eine Tatsache.

SEKYRA: Wir werden durch Anfrage bei der zuständigen Behörde den tatsächlichen rechtlichen Status abklären.

HINTERSEER: Da der Buschberg als höchste Erhebung des Weinviertels durch die Anlagen überragt würde, ist bereits gesagt. Das wäre ein untragbarer Eingriff in die Landschaft und eine Respektlosigkeit der Landschaft gegenüber. Ich fordere daher, dass das Überragen des Buschberges im Gutachten als sehr hohe Eingriffsintensität gewertet werden muss.

KNOLL: Das Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Leiser Berge sind 2 km bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet und 3,9 km bezogen auf den Naturpark entfernt. Dieser Abstand ist geeignet, um den Schutzziele der Schutzgebiete weiterhin zu entsprechen. Von wesentlichen Blickpunkten des Buschberges wie der Buschberghütte oder anderen wesentlichen Erholungseinrichtungen werden keine Sichtbe-

ziehungen zu dem Projekt vorliegen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass es von anderen Sichtpunkten Sichtbeziehungen auf das neue Projekt geben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bereits jetzt nach Süden und Westen von den Leiser Bergen Windräder sichtbar sind. Die Einschränkung der Erholungsnutzung ist hier nicht erkennbar gewesen und ist auch durch das Projekt nicht zu erwarten. Die Erholungsangebote im Bereich der Leiser Berge sind von wesentlicher Bedeutung für die Region. Dies war auch der Grund, warum sowohl die Leiser Berge als auch der Ernstbrunner Wald bei der Zonierung als Ausschlusszonen festgelegt wurden. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ausgehend von diesen Schutzgebieten ein überschießender Puffer festzulegen sei. Der Abstand des Projektes von 2 km bzw. 3,9 km ist geeignet, die Schutzziele der Gebiete auch weiterhin zu gewährleisten.

HINTERSEER: Die Abstandsregelungen für den höchsten Berg des Weinviertels können nicht relevant sein. Die Frage ist, ob sich die EVN über den Buschberg erheben darf?

SEKYRA: Ihrer Frage entnehme ich, dass sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ansprechen. Ob das gegenständliche Vorhaben genehmigungsfähig ist oder nicht wird der das Verfahren erledigenden Entscheidung zu entnehmen sein, da es sich um eine Rechtsfrage handelt.

HINTERSEER: Unsere Landschaft wird im Gutachten abgewertet. Auf Seite 22 des Gutachtens Landschaftsbild werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes festgelegt. *Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes orientieren sich teilweise an Gemeinde- oder Katastralgemeindegrenzen und umfassen somit auch randliche Bereiche, die landschaftlich eher zu den typischen Weinviertler Hügellandschaften zu zählen sind, als zu den oben beschriebenen besonderen Kulturlandschaftselementen.*

Der Gutachter befindet also, dass das Landschaftsschutzgebiet bereits in seinen Grenzgebieten also näher zum geplanten Windpark weniger wertvoll ist. Für die Grundeigentümer dieser Gebiete gelten jedenfalls die gleichen Gesetze und Richtlinien wie für das gesamte Landschaftsschutzgebiet. Wenn dieser Windpark auch noch bewilligt wird, sind die Leiser Berge von Windparks umzingelt, deren Mittelwirk-

zonen alle ins Landschaftsschutzgebiet eindringen. Dann ist nur noch der Ernstbrunner Wald windparkfrei.

KNOLL: Das Projekt hält einen fachlich angemessenen Abstand zu den Schutzgebieten ein. Die Sicherstellung der hohen Bedeutung der Leiser Berge wurde dadurch gewürdigt, dass bereits bei den Zonierungen der Landschaftsraum Leiser Berge und Ernstbrunner Wald nicht als Potentialflächen festgelegt wurden. Das Projektgebiet ist geografisch im Übergang zwischen Mistelbacher Hügelland, Leiser Berge und Ernstbrunner Wald. Im Norden schließt der Landschaftsraum der Laaer Bucht an. Die Aussage bezieht sich darauf, dass die Kernzonen der Schutzgebiete und die Schutzgüter sich auf die Landschaftscharakteristik der Leiser Berge und des Ernstbrunner Waldes beziehen. Das Mistelbacher Hügelland weist diesbezüglich andere Charakterzüge des Landschaftstypes aus.

HINTERSEER: Sie bestreiten nicht, dass die bestehenden Windparks im Süden und Osten mit ihren Mittelwirkzonen in das Landschaftsschutzgebiet hineinragen.

KNOLL: Nein.

HINTERSEER: Auf Seite 26 Sensibilitätsprüfung steht für die Nahwirkzone zu lesen: *Der Landschaftsraum ist einerseits durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, andererseits durch vereinzelte Windschutzgürtel und Waldeinschlüsse.* Die Beschreibung der vereinzelt Windschutzgürtel und Waldeinschlüsse ist eine entwertende Beschreibung. Ich möchte wissen, ob Windschutzgürtel und Waldeinschlüsse einzelne Erlebnisse in unserer Gegend sind? Und wenn es Windschutzgürtel und Waldeinschlüsse nur als einzelne Erlebnisse gibt, wie erklären sie dann, dass es 9 Rodungsflächen gibt? Eine davon sogar am Feuchtbiotop neben der Straße nach Gaubitsch.

SEKYRA: Die Rodungsflächen ergeben sich aus der Festlegung von Wald nach dem Forstgesetz und sind keine raumordnungsfachliche Frage.

KNOLL: Die Darstellung beschreibt den Landschaftsraum des Projektgebietes in der Nahwirkzone. Diesen Beschreibungen ist zu entnehmen, dass es einen fachlichen Unterschied zwischen den drei benachbarten Teilräumen Leiser Berge, Ernstbrunner Wald und Mistelbacher Hügelland gibt. Das Mistelbacher Hügelland und damit die

Nahwirkzone sind stärker von landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt, während die beiden anderen genannten Teilräume einen höheren Grad an Naturnähe aufweisen. Dieser Umstand hat sich auch in der Aufweisung des Landschaftsschutzgebietes und des Naturparkes gezeigt. Diese Ausweisungen und fachlichen Abgrenzungen wurden weit vor der Nutzung der Technologie der Windenergie umgesetzt und spiegeln unterschiedliche Landschaftsscharakteristiker wider.

HINTERSEER: Zur Frage der visuellen Störungen auf Seite 30 des Gutachtens bei der Berechnung der Sichtbarkeit wurden Wälder und Windschutzgürtel berücksichtigt. Vorher schreiben sie, dass es Windschutzgürtel und Waldschieflüsse nur vereinzelt gibt. Jetzt wo sie die Windschutzgürtel und Waldflächen für die verniedlichende Beschreibung der Windkraftanlagen gut brauchen können, holen sie diese Elemente her, verwenden sie zur Sichteinschränkung und kommen zu dem Ergebnis: *erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch visuelle Störungen der eingeschränkten Sichtbarkeit nicht zu erwarten.* Nachdem selben Muster verfahren sie auf Seite 34.

KNOLL: Diese Interpretation ist zurückzuweisen. Die Seite 30, Kapitel 2 8.3 stellt nur die Methodik der Sichtbarkeitsanalyse aus der UVE dar und dient der Nachvollziehbarkeit, wonach Wälder und Windschutzgürtel völlig unabhängig von ihrer Häufigkeit mit 7 m Höhe simuliert wurden. Weiters wird in diesem Text festgehalten, dass Sichteinschränkungen und Sichtverschattung durch Baulichkeiten und Bepflanzung im Ortsbereich nicht in die Sichtbarkeitsanalyse eingeflossen sind. Aus dieser technischen Beschreibung ist noch keine Wertung abzuleiten, außer dass allenfalls im Ortsbereich noch geringere Sichtbarkeiten als dargestellt vorliegen.

HINTERSEER: Das im Ortsbereich größere Sichtbarkeiten als dargestellt vorliegen, zu diesem Punkt komme ich später.

Ihre Firma hat auch neben anderen Landschaftsgutachten jene für die Windkraftanlagen in Kreuzstetten, Prinzendorf III, Hohenruppersdorf II, Poysdorf, Wilfersdorf III und V, Paasdorf-Lanzendorf, Unterstinkenbrunn und Ladendorf erstellt. Wenn man von Mistelbach Richtung Kreuttal fährt, also im Osten der Leiser Berge vorbei, muss man an die Windparks vorbei, für die die Knoll Consult die Landschaftsgutachten erstellt hat. Die Sicht auf diesem Weg wird von Windrädern dominiert. Ich frage mich

dann, wie der Landschaftsplaner wohl diese visuellen Störungen im Gutachten dargestellt hat. Gemäß der Verordnung über ein sektorales Raumordnungsprogramm für Windkraftanlagen in NÖ auf Seite 9 ist auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Meine Frage ist: kann von regionaler Ausgewogenheit die Rede sein, wenn das Landschaftsschutzgebiet Leiser Berge von allen Seiten mit Ausnahme des Ernstbrunner Waldes von Windparks umzingelt wird, die alle mit ihren Mittelwirkungszonen in das Landschaftsschutzgebiet ragen? Ist es nicht auch einmal genug?

SEKYRA: Verfahrensgegenstand ist die Beurteilung des Windparks Gnadendorf-Stronsdorf und nicht die Beurteilung bereits bestehender genehmigter Windparks.

HINTERSEER: Ich habe aber auf die regionale Ausgewogenheit Bezug genommen, auf die auch in diesem Verfahren Rücksicht zu nehmen ist. Bei der Sache mit den Sichtverschattungen wurde außerdem nicht berücksichtigt, dass die Bäume von November bis April nicht belaubt sind. Das ist immerhin fast das halbe Jahr.

SEKYRA: Die von ihnen zitierte Bestimmung betreffend die regionale Ausgewogenheit ist nicht Grundlage dieses Verfahrens.

KNOLL: Die sichtverschattende Wirkung von Vegetation wirkt naturgemäß abhängig von der Art des Vegetationsbestandes und von der Saison. Diese unterschiedlichen Wirkungen sind bekannt und verlieren jedoch insbesondere auf größere Distanz ihre Bedeutung. Im gleichen Ausmaß wurde auch nicht berücksichtigt, dass Sichtbeziehungen extrem wetterabhängig sind. Sie können genauso davon ausgehen, dass ein Teil dieser Sichtbarkeiten über den Jahresverlauf wetterbedingt nicht vorliegen. Sichtbarkeitsanalysen sind Annäherungen zur Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen und können nicht in jedem Detail tägliche Wirkungen simulieren.

HINTERSEER: Den Winter als tägliche Wirkung zu bezeichnen finde ich beachtlich. Ich beantrage daher die Neubegutachtung von visuellen Störungen im Winter.

KNOLL: Meine Aussagen beziehen sich auch auf das Winterhalbjahr.

HINTERSEER: Ich komme jetzt zum Punkt Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr. Auf Seite 48 ist Ihnen ein wirklich trostloses Bild (Abbildung 20) vom Weg entlang des Neugebirgsgraben gelungen. Über diesen Weg führt der einzige Rundwander-

weg im Norden von Gnadendorf. Er geht über das Auhammer Kreuz und die Bildeiche und alternativ durch den Wald zur Bildeiche zurück nach Gnadendorf. Dieser von der Bevölkerung viel genutzte Weg verliert durch die Windräder enorm an Erholungswert bzw. wird er aufgrund der Gefahr von Eisabfall oder Eisabwurf im Winter überhaupt nicht mehr begehbar sein. Zu beachten ist auch die ganzjährige Entwertung des Wanderweges, der in unmittelbarer Nähe an den Windkraftanlagen vorbeiführt durch Lärm und Schattenwurf. Als Bewohner bleiben uns nur noch die Wanderwege im Süden von Gandendorf, also im Landschaftsschutzgebiet. Auch hier gibt einen Rundwanderweg, der von Gnadendorf aus zu Fuß erreichbar ist. Den Weg nach Pyhra und zurück. So lang der Blick nach Süden geht, ist die Wanderung erholungsam, aber auf dem Heimweg hat man den gesamten Windpark vor Augen. Wo wurde die Entwertung unserer Naherholungsraumes in ihrem Gutachten berücksichtigt?

KNOLL: Die Erholungsinfrastruktur wurde im Gutachten im zitierten Kapitel behandelt. Es liegen hochwertige Erholungsangebote im Raum vor, in einzelnen Bereichen berühren Wegverbindungen das Projektgebiet. Die Erholungsnutzung wird jedoch nur auf einzelnen Abschnitten gestört, wodurch in diesem Zusammenhang auf den gesamten die Erholungsinfrastruktur des Raumes keine wesentlichen negativen Wirkungen entfaltet werden. Durch die Widmung hat die Gemeinde Festlegungen getroffen, die anzunehmender Weise auch mit der Gesamtentwicklung des Erholungsangebotes in der Gemeinde abgestimmt sind. Aus der Störung einzelner Wegabschnitte im Hinblick auf das Empfinden der Erholungssuchenden kann nicht auf das Nichtfunktionieren der Erholungsangebote geschlossen werden.

HINTERSEER: Sie führen weiter zu den Erholungseinrichtungen auf Seite 58 folgendes aus: *insgesamt haben die Wege und Aussichtspunkte eine untergeordnete Bedeutung als Erholungsinfrastruktur.* Das ist eine abwertende Beschreibung. Für uns als Bewohner sind diese Wege und Plätze von vorrangiger Bedeutung, weil wir diese von zu Hause aus zu Fuß erreichen.

Zu Freizeit Erholung und Fremdenverkehr im Allgemeinen möchte ich folgendes ausführen: Unsere Gemeinde hat in den letzten Jahren alle Geschäfte, Wirtshäuser, Banken, Postamt, Polizeistation und fast alle Gewerbebetriebe verloren. Den umliegenden Gemeinden geht es ähnlich. Geblieben ist uns in Wirklich nur mehr ein wichtiges Kapital: unsere unberührte Landschaft mit sehr hohem Erholungswert. Solche

Landschaften und Gebiete werden in Zukunft immer mehr gesucht und nachgefragt werden. Die Bürgermeister der Region Land und Laa haben vor ca. 15 Jahren gemeinsam beschlossen, die Gegend windparkfrei zu belassen. Mit dieser Maßnahme sollte die Entwicklung eines sanften Tourismus unterstützt werden. Mit der Errichtung eines Windparks würde uns auch noch dieses letztes Kapital genommen und das zarte Pflänzchen sanfter Tourismus zunichte gemacht. Ich beantrage, dass im Gutachten unsere nicht vorbelastete Landschaft als Hinderungsgrund der Errichtung der Windkraftanlagen bewertet wird.

Zum Teilgutachten Ortsbild: Zu 4.2.4.2 Wirkfaktor visuelle Störungen, Seite 68. Dort ist beschrieben, wann eine Eingriffsintensität als hoch zu bewerten ist.

*Das Vorhaben ist vom größten Teil des Ortsgebietes sichtbar.*

Das trifft für Gnadendorf zu. Weiters trifft das für folgende Bereiche in der Ortschaft Gnadendorf zu: die Straße ab dem Jugendheim Richtung Westen, die Parallelstraße dazu im Süden, der gesamte Weg entlang der Zaya und natürlich von unseren Häusern und Gärten aus.

Ein anderer Punkt wo Eingriffsintensität hoch bewertet werden muss:

*Sehr deutliche Sichtbarkeit aller Anlagen von einem häufig frequentierten Standpunkt.*

Auch das trifft für Gnadendorf zu, und zwar der Parkplatz und die Bushaltestation bei der Arztordination, der Platz vor der Kirche zumindest im Winter, der Fußballplatz und beide Wege zum Fußballplatz.

Ein anderer Punkt der die Bewertung der Eingriffsintensität als hoch erfordern würde ist:

*Großräumige Neubelastung von vormals unbelasteten Sichträumen.*

Auch das trifft für Gnadendorf zu. Wo werden diese Tatsachen, die auch so ähnlich für andere Gemeinden gelten, im Gutachten berücksichtigt?

KNOLL: Es handelt sich bei diesem Projekt nicht um eine großräumige Neubelastung von vormals unbelasteten Sichträumen. Das Projekt selbst ist auf zwei Teilbereiche

gegliedert und die Wirkungen entfalten sich auf zahlreiche Ortsteile und Blickbeziehungen. An einzelnen Blickpunkten sind Teile des Projektes deutlich zu sehen. Dies ist auch bereits den Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung zu entnehmen. Durch die zahlreichen Sichteinschränkungen, die Verteilung auf zwei Projektteile und die Wirkung auf mehrere Ortsteile wird einerseits die Wirkung auf das Ortsbild auf mehr Ortsteile erkennbar sein, gleichzeitig verbleiben von den Blickpunkten ausreichende und wirksame Blickbeziehungen, die nicht sichteingeschränkt sind. Durch die vergleichsweise kleine Projektfläche entstehen keine Umzingelungswirkungen oder Wirkungen, die den gesamten Horizont betreffen.

HINTERSEER: Schaffen sie jetzt neue Beurteilungskriterien? Haben wir jetzt zwei Projekte, die jeweils einzeln bewertet werden?

KNOLL: Nein. Die Sichtbeziehungen wirken sich nur auf die einzelnen Blickpunkte unterschiedlich aus und dabei ist die räumliche Verteilung des Projektes von Relevanz.

HINTERSEER: Ich beantrage aufgrund unterschiedlicher Auffassungen einen Lokalaugenschein mit ihnen.

Zur Beschreibung des Istzustandes auf Seite 70 des Gutachtens:

*Die Ortschaften befinden sich zwischen 200 und 290 m Seehöhe. Das Windparkgelände liegt auch zwischen 270 und 320 m.*

D.h. die Windkraftanlage erreicht eine Seehöhe von bis zu 520 m. Und auch wenn der Betrachtungspunkt niedriger liegt, kann man etwas umso besser sehen, je höher es liegt, höher als der Buschberg. Man wird im Allgemeinen davon ausgehen müssen, dass die Windkraftanlagen in unserer Gegend eher stärker sichtbar sein würden, als der Buschberg, weil sie ja noch höher sind. Wie sichtbar der Buschberg ist, weiß jeder. Das erkennt man auch in ihrer Beschreibung der visuellen Störungen, Abbildung 35, Seite 90. Ihre Sichtbarkeitsanalyse ist zum überwiegenden Teil weiß. Das bedeutet laut Legende, überall wo es weiß ist, dass 7 bis 8 Windkraftanlagen sichtbar sind. D.h. der Windpark wäre in der gesamten Region sichtbar. Der Blick wird nur verschont, wenn man sich in den Wäldern aufhält. Die Wälder sind in der Legende in der grauen Farbe gekennzeichnet.



Ich bin jetzt bei 4.4.2.1. visuelle Störungen KG Gnadendorf: Auf Seite 91 steht:

*Aufgrund der dichten Verbauung im Ortsgebiet und der Westostausrichtung der Ortschaft sind die geplanten Windkraftanlagen vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar.*

Das ist nicht richtig, sie sind hier im Ortszentrum und wenn sie zum Fenster gehen, sehen sie die Gegend, wo die Windräder hingestellt werden. Des Weiteren verweise auf das was ich vorher schon gesagt habe zur Frage der Eingriffsintensität.

*Von den dem Projekt zugewandten Ortsrändern sind Stellenweise Sichtbeziehungen zu geplanten Anlagen möglich.*

Auch das stimmt nicht. Gnadendorf liegt am Nordrand des Buschberges und die geplanten Windparks am gegenüberliegenden Südhang. Der Windpark ist vom größten Teil des Ortsgebietes aus sichtbar: Straße ab Jugendheim Richtung Westen, Parallelstraße im Süden, gesamter Weg entlang der Zaya, von unseren Häusern und Gärten, vom Fußballplatz und den beiden Wegen dorthin.

*Von der erhöht liegenden Kirche sind teilweise Sichtbeziehungen zu erwarten.*

Dazu sage ich Ihnen, wenn Sie das, was Sie vom Fenster aus sehen, nicht genug ist, die Kirche liegt noch ein wenig höher. Vom Platz vor der Kirche sehen Sie zumindest im Winter den gesamten Windpark.

*Ingesamt sind aufgrund der mittleren Sensibilität der Ortschaft bei eingeschränkter Sichtbarkeit aus der Ortschaft, der Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone und der sektoralen Neubelastung von unbeeinflussten Sichträumen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.*

Ich stelle mir vor, dass Sie die visuellen Beeinträchtigungen bei Ihrem Gutachten für die Windparks östlich von uns so ähnlich dargestellt haben. Und ich habe gesehen, wie das in Wirklichkeit aussieht.

Lage der Ortschaft in der Mittelwirkzone: Gnadendorf ist gerade einmal 1300 m vom Windpark entfernt. Ich persönlich schaue jetzt von meinem Bett aus in den Sternenhimmel. Danach kann ich mir die rot blinkenden Lichter anschauen. Und die Foto-

montage, Abbildung 37 auf Seite 93, die mit hauchdünnen Strichen gezeichneten Anlagen und der Text:

*Teile der Windenergieanlagen sind sichtbar.*

Zu sehen sind nicht Teile, sondern lauter ganze Anlagen, wenn auch ganz zart dargestellt. Diese Verniedlichung der Windkraftanlagen ist unerträglich. Nach diesem Muster wird mit allen Ortschaften verfahren. Zur Verdeutlichung noch zu Eichenbrunn. Da steht auf Seite 94:

*Von der Kirche im Ortsgebiet sind aufgrund der vorgelagerten Bebauung keine wesentlichen Sichtbarkeiten zu erwarten.*

Ihr Betrachtungsniveau ist das Kellergeschoß der Kirche. Vom Erdgeschoßniveau der Kirche aus sind mind. 5 Windkraftanlagen zu sehen. Ich beantrage die Neuerstellung des Gutachtens Ortsbild.

## **6.8 Umwelthygiene**

KANDLER Bettina und Reinhard: Ihr Gutachten stützt sich auch auf das Lärmgutachten von Herrn Ing. Gratt. Wenn das von Dr. John beantragte Obergutachten ein anderes Ergebnis bringt, wie würde das Ihr Gutachten beeinflussen und welche Maßnahmen müssten Sie daraus ableiten?

SEKYRA: Ob ein Obergutachten beauftragt werden muss, ist eine Rechtsfrage und wird von der Behörde entschieden. Inwieweit dazu dann ergänzende Fragestellungen an den umwelthygienischen Sachverständigen zu richten wären, ist ebenfalls eine Rechtsfrage und würde allenfalls erst nach Vorliegen eines Obergutachtens entschieden.

KANDLER Bettina und Reinhard: Herr Dr. Jungwirth, Ihr Gutachten stützt sich auf die Teilgutachten Lärmschutz und Maschinenbautechnik. Das heißt deren Richtigkeit und Genauigkeit ist für Sie bzw. für uns Bewohner von sehr großer Bedeutung.

SEKYRA: Ich darf auf das oben Gesagte verweisen und konkretisieren, dass natürlich gewisse Gutachten im Verfahren aufeinander aufbauen. Auf einem unrichtigen Gutachten kann kein weiteres Gutachten aufgebaut werden.

KANDLER Bettina und Reinhard: Herr Dr. Jungwirth, Sie waren am 14. Dezember 2015 zu einem Lokalaugenschein mit Hörprobe auch am Immissionspunkt 10b in Oberschoderlee. Dabei hat sich Ihr subjektiver Höreindruck mit den angeführten Messungen gedeckt (Sachverständigengutachten Seite 8).

Erklären Sie mir bitte, warum für Sie diese Messergebnisse, die den IP10b in Oberschoderlee als den lautesten IP im gesamten Untersuchungsraum darstellen, plausibel und nachvollziehbar sind? Sie hätten erkennen und hören können oder müssen, dass es am IP10b in einer Sackgasse mit einem Wohnhaus mit parkähnlicher Umgebung keine Werte von 54 dB gibt.

JUNGWIRTH: In meinem Gutachten gibt es zum IP10b den korrespondierenden Messpunkt 10 Oberschoderlee und hier werden für Windgeschwindigkeiten für 3-10 m/s (10 m Höhe) 32,5 – 39,1 dB Umgebungsgeräusch Basispegel ausgewiesen.

KANDLER Bettina und Reinhard: Wir beziehen uns bei den 54 dB auf die Messergebnis nach Tageszeiten, auch im Teilgutachten Lärmschutz Seite 15.

JUNGWIRTH: Dieser Wert dient nicht als Grundlage für das medizinische Gutachten.

KANDLER Bettina und Reinhard: Herr Dr. Lindner sagte gestern, dass trotz des Mindestabstandes einer Windkraftanlage zum Wohnbauland (1200 m) immer die Gesamtsituation zu sehen ist und im Einzelfall zu entscheiden sei. Wie beurteilen Sie angesichts der offenkundig mangelhaften Schallmessungen, der sich daraus ergebenden falschen Berechnungen und der extrem geringen Abstände zu den Wohngebieten die Gesamtsituation mit ihren gesundheitlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch?

LINDNER: Diese Aussage stimmt nicht, zudem handelt es sich um eine unzulässige Suggestivfrage.

SEKYRA: Es ist nicht Aufgabe des umwelthygienischen Sachverständigen, die Richtigkeit des lärmtechnischen Gutachtens zu beurteilen. Insofern kann diese Frage nicht beantwortet werden, weil diesem unterstellt wird, dass das lärmtechnische Gutachten falsch ist.

KANDLER Bettina und Reinhard: Schallimmissionen sind im Hinblick auf das Schutzgut Mensch *die wesentlichsten Umwelteinflüsse, die von Windenergieanlagen ausgehen (Dokument 117, Seite 5).*

Sie bezeichnen als Sachverständiger diese Geräusche als Dauergeräusch. Hinweis, dass sich der Mensch an diese gewöhnen kann, gibt es kaum (Seite 20 des Gutachtens). Von den 10 IPs rund um den geplanten Windpark werden von Ihnen nur 2 ohne Auffälligkeiten in der Wahrnehmung beschrieben, wobei einer davon der Ort Stronegg ist, wo wir gestern die Messpunktlage aufgezeigt haben.

20 % sind somit ok, 80 % problematisch. Sie schreiben, dass Wahrnehmbarkeit in ruhigen Zeiten nicht auszuschließen, möglich ist, wird wahrnehmbar sein (Seite 26, 27, 28). Welche Schlüsse ziehen Sie daraus, hängt dies mit der Standortwahl und der Nähe der Windkraftanlagen zu den 10 verschiedenen Siedlungsgebieten zusammen? Wie beurteilen Sie das?

JUNGWIRTH: Die Beurteilung findet sich in dem von Ihnen zitierten Gutachten und wird noch einmal dargelegt:

*Zusammenfassend ist aus medizinischer Sicht festzuhalten, dass der Betriebslärm des Windparks Gnadendorf-Stronsdorf in den Nachtstunden unter bzw. im Bereich des Basispegels der Umgebungsgeräuschsituation zu liegen kommen wird. Eine besondere Auffälligkeit des Betriebslärms ist daher nicht zu erwarten, wenn gleich eine Wahrnehmbarkeit windparkspezifischer Geräusche, so sie 30 dB übersteigen, in leisen Abend- und Nachtstunden nicht ausgeschlossen werden kann.*

KANDLER Bettina und Reinhard: Aus Ihrem Gutachten von Seite 22, erster Absatz unter dem englischen Text *so ist klar, dass der Lärm, der von Windkraftanlagen ausgeht, im Vergleich zu anderen Lärmquellen schon bei niedrigeren Pegelwerten belästigend wirken kann. Das ist bei der Beurteilung einzubeziehen.*

Wo erkenne ich in Ihrem Gutachten, dass diese spezielle Beurteilung eingeflossen ist, wenn Sie die empfohlenen Schutzziele aus der ÖAL 3 von empfohlenen 3 dB gegen die Bevölkerung, gegen das Schutzgut Mensch, auf 5 dB im Sinne der Konsenswerberin erhöhen und zugleich eine Minderung des Anpassungswertes für Anlagengeräusche aus der ÖAL empfohlenen 5 dB gegen die Bevölkerung und das

Schutzgut Mensch auf 3 dB wieder im Sinne für die Konsenswerberin verringern. Erklären Sie uns allen hier bitte in Bezug auf Ihre medizinischen Fachkenntnisse in Gebieten mit geringen Vorbelastungen.

JUNGWIRTH: Im konkreten Fall (wie generell bei der Beurteilung von Windkraftanlagen) wird das windkraftanlagentypische Geräusch mit dem Basispegel der Umgebungsgeräuschsituation verglichen. Die von Ihnen angesprochene ÖAL Richtlinie vergleicht Anlagengeräusche immer mit dem energieäquivalenten Dauerschallpegel der Umgebungsgeräuschsituation. Der Vergleich mit dem Basispegel ist strenger. Die Vorgaben der ÖAL Richtlinie sind mit den Vorgaben im konkreten Verfahren nicht vergleichbar.

KANDLER Bettina und Reinhard: Hätten Sie auch die Schutzziele im Sinne des Schutzgut Mensch wie vorher von uns angesprochen mit diesen 3 und 5 dB so wählen können oder gibt es hier eine gesetzliche Grundlage so zu wählen, wie Sie es getan haben?

JUNGWIRTH: Die Anwendung von Richtlinien ergibt sich nicht aus gesetzlichen Vorgaben. Die im konkreten Fall zur Anwendung kommende Vorgehensweise ist aus Sachverständigensicht in allen bisher durchgeführten vergleichbaren Verfahren angewendet worden (Stand der Technik).

KANDLER Bettina und Reinhard: Allgemein zu dem geplanten Windpark Gnaden-dorf-Stronsdorf möchten wir hier im Namen aller Betroffenen sagen: Hier muss die Gesamtsituation aller 8 Windkraftanlagen mit Adleraugen betrachtet werden. Aufgrund der ruhigen Lage und der Nähe zu den Wohngebieten. Manchmal hat man den Gesamteindruck, dass hier eher mit Maulwurfsaugen hingeschaut wird und wurde im Sinne des Konsenswerbers.

KERNLER Andreas und Sylvia-Daniela: Wir schließen uns vollinhaltlich den Aussagen unserer Vorredner an.

DIETLER: Ich schließe mich vollinhaltlich den Aussagen der Familie Kandler an. Ich sehe hier nur, dass mit dem Schutzgut Mensch sehr dürftig umgegangen wurde.

TRUCKENBROT: Mein Name ist Dr. Klaus Truckenbrot und ich bin Facharzt für physikalische Medizin und Rehabilitation in Laa/Thaya. Ich vertrete hier Frau Prof. Dr. Prime. Ich denke, dass Frau Prime einen Diskussionsbeitrag zum gegenständlichen Verfahren aus medizinischer Sicht beitragen will.

Aufgrund meiner persönlichen Erfahrung in Folge meiner ärztlichen Tätigkeit ist mir bekannt, dass Schall und hier insbesondere Infraschall proportional mit der Entfernung abnimmt, wobei die Abnahme beim Infraschall umgekehrt proportional zur Quadratwurzel erfolgt. Mir ist ebenso aus meiner ärztlichen Tätigkeit bekannt, dass bei der Erforschung von Medikamenten nicht nur die Wirkungen dieser Medikamente, sondern auch das Fehlen von Nebenwirkungen bewiesen werden muss.

Es gibt Hinweise, dass Infraschall mehr auf Gewebe wirkt als bisher angenommen wurde. Bei der Medizin werden auch niederfrequente elektromagnetische Wellen verwendet, um Wirkungen im menschlichen Körper zu erzielen. Es gibt Hinweise in durchgeführten Studien, dass Infraschall erhebliche Schäden im menschlichen Körper verursachen kann. Im Sinne eines Vorsorgeprinzipes erscheint es notwendig, diese Auswirkungen durch entsprechende Studien zu erforschen. Aus medizinischer Sicht erscheint es natürlich sinnvoll, diese Studien vor der Umsetzung von Windparkprojekten durchzuführen. Ohne entsprechende Studien oder Vorsichtsmaßnahmen würden auch Medikamente nicht an Menschen ausprobiert werden.

In Österreich gibt es schon viele Windparks. Dies würde eine Möglichkeit darstellen, epidemiologische Studien zu dieser Fragestellung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wäre natürlich sinnvoll, bis zum Vorliegen von Ergebnissen zu einer derartigen Studie alle weiteren Windparkprojekte abzuwarten. Mir ist in diesem Zusammenhang eine australische Studie bekannt.

Ich möchte dazu folgende Frage stellen: Gibt es dazu andere Studien bzw. gibt es epidemiologische Studien dazu?

JUNGWIRTH: Zum Thema Infraschall verweise ich auf meine ausführliche Stellungnahme in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen auf Seite 63. Zur Frage nach Studien wird auf das Messprojekt 2013 – 2015 mit dem Titel „tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Stand Februar 2016“ der Landesanstalt für Umwelt,

Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, verwiesen. Dort ist festgehalten, dass der von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschall in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden kann. Unterhalb von 8 Hz treten im Frequenzspektrum diskrete Linien auf, welche auf die gleichförmige Bewegung der einzelnen Rotorblätter zurückzuführen sind. Der Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen liegt bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich (Abstände zwischen 150 und 300 m) deutlich unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680.

TRUCKENBROT: Genau diese Problematik wollte ich ansprechen, dass es Infraschall gibt, der zwar für den Menschen schlecht bzw. nicht hör oder wahrnehmbar ist, aber dennoch Effekte auf das Gewebe und damit auf die Gesundheit hat.

JUNGWIRTH: Hierzu ist festzuhalten, dass Infraschall kein Phänomen sich drehender Windkraftanlagen ist. Aus der vorher zitierten Studie ist weiters zu entnehmen, dass in 700 m Abstand schon bei Windkraftanlagen bei den Messungen zu beobachten war, dass sich beim Einschalten der Anlage der gemessene Infraschallpegel nicht mehr nennenswert erhöht hat. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen. Die Studie liefert auch Messergebnisse aus dem städtischen Bereich, die hohe Infraschallpegel zeigen.

TRUCKENBROT: Wir sind natürlich überall Schall- und Infraschallquellen ausgesetzt. Was mich interessieren würde wäre, ob sich diese Studie auf die Anschaltung einer Anlage bezieht oder auf den gesamten Windpark. Aus meiner Sicht kann es beim Betrieb mehrerer Windkraftanlagen zu kumulativen Effekten und Überschneidungen kommen.

JUNGWIRTH: Die von mir zitierte Studie ist insofern noch nicht abgeschlossen, als die Messung tieffrequenter Geräusche inkl. Infraschall bei einem Windpark inklusive Innenmessung in einem Wohnhaus in ca. 700 m Entfernung noch durchgeführt wird.

GRATT: Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen zum Fachbereich Lärmschutz verweisen, wo ich mehrere Studien zu dieser Thematik zitiert habe, wie zB jene von Möller-Pedersen, Universität Aalborg oder auch eine Studie aus Australien zu Infraschallmessungen von Windparks und anderen Quellen. Überdies aber auch eine Messung

an einer Windkraftanlage in Niederösterreich aus dem Vorjahr und etliche andere Studien. In der australischen Studie ist nachgewiesen worden, dass die Ausbreitung für Infraschall ebenfalls mit 6 dB pro Abstandsverdoppelung erfolgt. Bei der Messung in Österreich, welche im Übrigen auch mit anderen Infraschallmessungen (vorstehend zitierte Studie aus Baden-Württemberg) mit Messungen in den Jahren 2013 und 2014 und auch die Messungen in Australien auf einem Ausgangswert für Prognoseabschätzungen von 65 dB (G) im Abstand von 1 km schließen lassen. Eine Hochrechnung beim gegenständlichen Windpark unter der Annahme von maximaler Emission aller Windenergieanlagen ergab immissionsseitig Werte von rund 63 – rund 73 dB (G). Die Wahrnehmbarkeitsschwelle wird vergleichsweise in der Literatur mit 90 – 100 dB (G) bzw. 95 – 100 dB (G) angegeben (genaue Verweise finden sich in der Auseinandersetzung der eingelangten Stellungnahmen).

TRUCKENBROT: Was mir aus den Ausführungen nicht klar ist, ob dabei Untersuchungen an Menschen vorgenommen wurden, welche längere Zeit Infraschall ausgesetzt waren, und ob dabei Schäden an Geweben festgestellt wurde. Dazu möchte ich ergänzen, dass im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Studien Wirkungsparameter zu erheben sind, wobei natürlich ein Unterschied zwischen Wahrnehmungsparametern und Schädigungsparametern ist. Derartige Untersuchungen sind mir nicht bekannt.

JUNGWIRTH: Zur Frage, ob Infraschall ein gesundheitsschädigendes Potenzial aufweist, wenn dieser nicht wahrnehmbar ist, wird festgehalten: Infraschall ist hörbar, dies wurde für Frequenzen bis 2,5 Hz festgestellt. Derartiges ist schon länger bekannt, wurde aber erst kürzlich im Rahmen des EARS-Projekts (ein Projekt der europäischen Union) wieder bestätigt. Schall kann auch über Mechanorezeptoren der Haut (Vater-Pacini-Körperchen) wahrgenommen werden. Hierzu sind aber sehr hohe Schalldruckpegel erforderlich, bei denen längst eine Hörbarkeit vorliegt. Sehr hohe Pegel von (Infra)schall können auch Vibrationen im Körper auslösen. So kann der Brustkorb durch Schall einer Frequenz von 50 – 80 Hz in Schwingungen versetzt werden, hierzu sind Schalldruckpegel über 80 dB erforderlich. Pegel, die jedenfalls schon hörbar sind. Untersucht wurde dies auch mit tauben Testpersonen. Diese nehmen den Schall in ihrem Körper wahr, aber auch hier waren Schalldruckpegel erforderlich, die deutlich über der Wahrnehmungsschwelle normal Hörender liegen.



TRUCKENBROT: Mir sind Studien aus Berlin bekannt, wo an stark frequentierten Straßen Schallschutzmaßnahmen gesetzt wurden, sodass der Verkehr nicht mehr gehört werden konnte. Trotzdem konnte nachgewiesen werden, dass in den betroffenen Bereichen überdurchschnittlich viele Menschen an Bluthochdruck erkrankt sind. Daraus lässt sich ableiten, dass auch kontinuierliche Reize auch im nicht wahrnehmbaren Spektrum Effekte auf den Körper und seiner Gesundheit hat.

SCHÖFMANN: Ich möchte mich meiner Vorredner anschließen. Insbesondere bei dem Thema Infraschall und möchte dazu Folgendes ausführen: Nur weil etwas nicht deutlich messbar ist, heißt es nicht, dass es nicht da ist. Es gäbe keine Gefühle, keine Liebe, keine Homöopathie oder etwa keine Religionen. Man kann Gott, das Gefühl des Verliebt seins usw. auch nicht messen, jedoch alle hier im Raum wissen, dass es da ist und in jedem von uns etwas auslöst und wirkt.

JOHN: Herr Dr. Jungwirth, hatten Sie bei Ihrem Gutachten auch den Immissionsmessbericht von DI Jira zur Verfügung?

JUNGWIRTH: Mein Gutachten stammt vom 22. Dezember 2015. Mir ist der Messbericht zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen. Im Übrigen darf ich festhalten, dass ich mich in meinem Gutachten auf die Aussagen des von der Behörde bestellten Sachverständigen für Schallschutz zu beziehen habe.

JOHN: Gilt Ihre jetzige Antwort auch dann, wenn aufgrund von Nachmessungen zutage tritt, dass die Aussagen des von der Behörde bestellten Sachverständigen für Schallschutz, der im gegenständlichen Verfahren offenbar keine Messungen gemacht hat, nicht haltbar sind und die Messungen von DI Jira den wahren Basispegel der IP2/MP2 richtig wieder gibt.

SEKYRA: Sollte die Behörde zum Ergebnis kommen, dass die vorliegenden lärmtechnischen Ausführungen des von der Behörde bestellten Sachverständigen der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden können und neuerliche lärmtechnische Begutachtungen einzuholen sind, wird ein entsprechender Gutachtensauftrag auch in der Folge an den umwelthygienischen Sachverständigen ergehen.

JOHN: Haben Sie bei Ihrem Lokalaugenschein am 14. Dezember 2015 zur Plausibilität der Umgebungslärmpegel auch ein Lärmmessgerät verwendet oder haben Sie sich ausschließlich auf Ihre Sinnesorgane verlassen?

JUNGWIRTH: Ich hab kein Schallmessgerät verwendet, ich besitze keines und bin auch nicht in der Handhabung bewandert. Der Lokalaugenschein mit Hörprobe dient zur Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Umgebungsschallmesswerte. Diese scheinen mir auch aus heutiger Sicht plausibel.

JOHN: Können Sie mir sagen warum?

JUNGWIRTH: Die Messergebnisse der 6 Messpunkte bei 3 m/s (gemessen auf 10 m Höhe) werden mit 30,5 bis 33,3 dB angegeben. Derartige Pegelwerte im Bereich von 30 dB sind als leise anzusehen und können für diese Gegend als plausibel angesehen werden. Bei 30 dB empfindet man Ruhe.

JOHN: Können Sie mir sagen welche 6 Messpunkte Sie an diesem 14. Dezember 2015 auf Plausibilität geprüft haben?

JUNGWIRTH: Im Rahmen meines Lokalaugenscheins erfolgte eine orientierende Untersuchung bis auf den Immissionspunkt Neuhof und Heißmühle erfolgte dies im Bereich der Immissionspunkte. Über Vorhaltung von Herrn Dr. John, dass von 10 Messpunkten angeblich 6 im Lokalaugenschein besichtigt wurden, noch immer 2 Messpunkte fehlen, halte ich fest, dass ich wahrscheinlich bei 7 Messpunkten einen Lokalaugenschein durchgeführt habe. Genau erinnerlich ist es mir nicht mehr. Über diesen Lokalaugenschein existieren zwar Fotos, jedoch nicht über alle Messpunkte. Abschließend muss ich dazu ausführen, dass ein Lokalaugenschein an allen Messpunkten für meine Gutachtenserstellung nicht von essenzieller Bedeutung ist.

JOHN: Ich halte dazu fest, dass die Beurteilung des Sachverständigen zu den durch die Einschreiter vorgebachten Einwendungen weder wissenschaftlichen Grundsätzen entspricht, noch numerisch nachvollziehbar ist, zumal auch bei einem Lokalaugenschein an 7 Messpunkten immer noch 1 Messpunkt fehlt und die Komplexität des Genehmigungsverfahrens jedenfalls eine wesentlich genauere Befundung eines Lokalaugenscheins erfordert. Im Übrigen halte ich fest, dass gerade am Immissionspunkt 2 ein die sogenannten amtlichen Ergebnisse (keine einzige Lärmmessung ist

durch einen amtlichen Sachverständigen erfolgt) widerlegendes Lärmgutachten vorliegt und es jedenfalls die Pflicht eines umwelthygienischen Sachverständigen gewesen wäre, auch wenn ihm dieser Immissionsmessbericht erst später zur Verfügung gestellt wird, einen weiteren Lokalausweis insbesondere an diesem Immissionspunkt durchzuführen ist, um die Plausibilität entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu prüfen. In diesem Zusammenhang noch eine Frage in diesem Fachbereich zu Rate gezogenen Sachverständigen Ing. Gratt: Sie zitieren in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen auf Seite 10: *In der Studie aus Australien „Infrasound Measurements from wind farms and other sources“ vom November 2010*. Können Sie mir den Studienautor nennen?

GRATT: Die Studie lautet „Infrasound measurements form wind farms and other sources“ prepared for Pacific Hydro Pty Ltd, Level 11, 474 Flinders Street, Melbourne VIC 3000. Das sind die bekannten Daten.

PARRER: Wie im Internet nach einer einminütigen Recherche festzustellen, ist diese Studie von folgenden Autoren erstellt: Chris Turnbull, Jason Turner und Daniel Walsh.

LINDNER: Frage an den Sachverständigen Gratt: Haben Sie Ihre gesamten fachlichen Unterlagen heute mit und können Sie alle Autoren dieser fachlichen Unterlagen heute zitierten?

GRATT: Nein

JOHN: Dazu halte ich abschließen fest, dass die von Herrn Dr. Lindner aufgeworfene Frage mit dem gegenständlichen Verfahren nicht das Geringste zu tun hat, weil ich den Sachverständigen lediglich nach den wissenschaftlichen Mindeststandards entsprechenden Namensnennungen für eine von ihm zitierte Studie in einem amtlichen Dokument gefragt habe und er diese Frage nicht beantworten konnte, sondern im Gegenteil, sich an die Vertreter der Antragstellerin gewandt hat. Diese Ausführungen werden auch als zusätzliche Begründung für meinen gestern gestellten Antrag auf Bestellung eines Obergutachters für Schallschutz angeführt.

PARRER: Dazu möchte ich festhalten, dass ich von mir aus den Verhandlungsleiter gefragt hab, ob ich die Autoren im Internet suchen solle, da ich über einen Internetzugang verfüge und ich das getan habe, nachdem er mich darum gebeten hat.

VEYRAT: Der Sachverständige Dr. Jungwirth bezieht sich in seinem Gutachten darauf, dass er beim Ortsaugenschein eine Hörprobe an den Immissionspunkten durchgeführt hat. Dabei konnte festgestellt werden, dass die im schalltechnischen Teilgutachten angeführte Umgebungsgeräuschsituation als plausibel anzusehen ist und daher mit den zu erwartenden Betriebsgeräuschen verglichen werden kann. Die Messpunkte sind nicht ident mit den Immissionspunkten. Daraus folgt, dass die Ausführungen von Dr. Jungwirth unschlüssig sind, da seine Hörprobe am Immissionspunkt stattgefunden hat, die relevanten Werte jedoch am Messpunkt erhoben wurden. Was hat er gehört?

JUNGWIRTH: Die Messergebnisse sollen für die einzelnen Messbereiche die repräsentative Geräuschsituation in der Nacht darstellen können. Hierzu sind Messungen erforderlich, die an einem repräsentativen Punkt zu erheben sind, deren Ergebnis aber dann für den gesamten Bereich Gültigkeit besitzen soll. Die erhobenen Messwerte bei 3 m/s im Bereich von 30,5 dB bis 33,3 dB sind aus meiner fachlichen Sicht als für diese Gegend repräsentativ anzusehen und können daher auch der Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Grundsätzlich zur Hörprobe möchte ich folgendes ausführen: Die erhobenen Messwerte sind für alle Messpunkte aus meiner Sicht repräsentativ, da sie sehr geringe Werte anzeigen, die für diese Gegend hier plausibel sind. Noch niedrigere Werte sind sicherlich messtechnisch nachweisbar, aber nicht als repräsentativ anzusehen. Der Lokalaugenschein und die Hörprobe müssen dann intensiviert werden, wenn aus fachlicher Sicht unplausible Werte dem Einreichprojekt zugrunde liegen.

VEYRAT: Wie erklären Sie sich dann, dass die Messwerte für Oberschoderlee und Stronegg höher sind als beim Messpunkt 04 bis 08?

JUNGWIRTH: Die Messergebnisse repräsentieren die tatsächliche Messung und sind dem Gutachten zugrunde zu legen und aus meiner fachlichen Sicht plausibel.

VEYRAT: Im Teilgutachten auf Seite 7 wird Bezug genommen auf den subjektiven Höreindruck der Nachmessung von den Messpunkten 04 bis 08. Hier wird ein subjektiver Höreindruck angeführt und ich hätte gerne gewusst, welche Relevanz dieser subjektive Höreindruck für das Gutachten hat?

JUNGWIRTH: Diese Ausführungen stammen aus der Umweltverträglichkeitserklärung und für die Schlussfolgerung in meinem Gutachten spielen sie keine Rolle.

## **6.9 Naturschutz/Ornithologie**

GRUNDNER: Auf Seite 38 in ihrem Gutachten, vorletzter Absatz schreiben Sie:

*Als Nahrungsgebiet ist das Projektgebiet unbedeutend. Der Schwarzstorch wurde hier auch nicht angetroffen.*

Wie kommen Sie zu dieser Aussage?

KOLLAR: Diese Aussage bezieht sich auf die UVE und stellt im Zusammenhang mit der Ist-Zustand-Beschreibung des Gebiets in seiner Bedeutung für Vogelarten. Die Aussage ist als relativ zu betrachten im Vergleich zu anderen Gebieten.

GRUNDNER: Auf Seite 30, vorletzter Absatz schreiben Sie:

*Während der Erhebungen für die UVE 2013/2014 gelangt nur die Beobachtung eines überfliegenden. Es liegen keine Hinweise auf ein Brutvorkommen in der weiteren Umgebung vor.*

Wer hat den überfliegenden Storch gesehen und registriert? Wie oft und über welchen Zeitraum wurde für das Gutachten beobachtet?

KOLLAR: Der betreffende Satz beginnt mit: *Während der Erhebungen für die UVE 2013/2014 gelangt nur ...*, daraus geht eindeutig hervor, dass es sich um die Erhebungen für die UVE handelt. Der Zeitaufwand für die UVE ist in der UVE auf Seite 21 bis 22 in drei Tabellen ausführlich dargestellt.

GRUNDNER: Auf Seite 28 des Teilgutachtens schreiben Sie:

*Liegen ebenfalls zwei kleine Teiche.*

Haben Sie diese Teiche in letzter Zeit gesehen? Wissen Sie wie überwuchert und bewachsen diese derzeit sind?

KOLLAR: Ich habe die Teiche gesehen. Ich kenne geeignete Nahrungsräume für den Schwarzstorch, auch im Weinviertel und aus dieser vergleichenden Beurteilung ergibt sich, dass diese teils verwachsenen Teiche vergleichsweise ungeeignet als Nahrungsräume für den Schwarzstorch sind. Es gibt Besseres. Geeignete Lebensräume bestehen aus für die Horstanlage geeigneten Altholzbeständen in der Nähe von als Nahrungsraum geeigneten Gewässern oder Feuchtbiotopen. Der Schwarzstorch wird so wie andere Vögel auch in Erhebungen für UVEs üblicherweise mit Horstkartierung gesucht. In dem gegenständlichen Projektgebiet wurde er als Brutvogel nicht festgestellt.

GRUNDNER: Auf Seite 30, vorletzter Absatz schreiben Sie:

*Die Wiedervernässung einer Senke am Talgrund an der Zaya bei Zwentendorf, diese liegt etwa 4 km und damit ausreichend weit vom Windpark Gnadendorf entfernt.*

Sind diese 4 km Aktionsradius wirklich genug für den Schwarzstorch oder ausreichend für seine Jagd nach Nahrung?

KOLLAR: Wie bereits in der Beantwortung der Stellungnahmen ausführlich beschrieben, wurde diese Ausgleichsfläche bei Zwentendorf für ein Schwarzstorchbrutpaar angelegt, das im Kühbodenwald bei Paasdorf brütete. Daher soll diese Vernässung für den Schwarzstorch, der von dort aus das Gebiet zur Nahrungssuche aufsucht, und wieder zurück zum Horst fliegt, einen geeigneten Nahrungsraum bilden. Das gegenständliche Projektgebiet liegt auf der abgewandten Seite dieses Aktionsraumes des Schwarzstorches.

GRUNDNER: Wo ist die wiedervernässte Stelle in Zwentendorf, wir haben diese bisher nicht gesichtet? Hätte ein Schwarzstorch die Nahrungsangebote in Gnadendorf und Umgebung annehmen können?

KOLLAR: Die wiedervernässte Stelle in Zwentendorf befindet sich südöstlich von Zwentendorf anschließend an ein Pumpwerk. Sie ist in den aktenkundigen Projektunterlagen zum Windpark Paasdorf-Lanzendorf zu finden. Wenn es geeignete Nah-

rungsangebote bei Gnadendorf gäbe und ein Schwarzstorch in der Nähe brütete, würde er diese Nahrungsangebote nutzen.

GRUNDNER: Dazu möchte ich sagen, dass ich am Donnerstag, 16.06.2016 ca. 16.00 Uhr plus minus 5 Minuten von Richtung Eichenbrunn kommend nach Feuchtbiotop Wenzersdorf oder Zwentendorf einen Schwarzstorch fliegend gesehen habe und am Sonntag, 19.06.2016 um 15.54 Uhr, da habe ich auf die Uhr gesehen, aus der Richtung Bildeiche über den Wald im Bogen fliegend nach Feuchtbiotop Wenzersdorf oder Zwentendorf ein Schwarzstorch gesehen. Ist das nicht etwas gefährlich für den Schwarzstorch, der ja sowieso kollisionsgefährdet ist, dass er sich jetzt schon in einem Gebiet aufhält, wo Windkraftwerke gebaut werden, obwohl er schon einmal übersiedelt wurde.

KOLLAR: Ihre Beobachtung bestätigt die Angaben aus der UVE sowie auch die Erwartung, dass Schwarzstörche selbstverständlich das gesamte Weinviertel überfliegen. Die Beobachtung von einzelnen überfliegenden Schwarzstörchen sind noch kein Bruthinweis.

GRUNDNER: Vor ca. 3 bis 4 Wochen habe ich zeitlich um ca. 14.00 Uhr aus Richtung Wenzersdorf Biotop kommend nach Richtung Eichenbrunn oder Gaubitsch fliegend einen Schwarzstorch fliegen sehen. Ist da nicht eine gewisse Regelmäßigkeit erkennbar, dass sie auf Suche nach neuen Nahrungsgebieten sind?

KOLLAR: Nein, die Regelmäßigkeit ist nicht zu erkennen, da wie ausgeführt das gesamte Weinviertel vom Schwarzstorch überflogen werden kann. Wenn die Ausgleichsflächen für den Schwarzstorch im Zuge des Windparks Paasdorf-Lanzendorf voll funktionsfähig sein werden, ist häufiges Aufsuchen dieser Flächen südöstlich vom angegebenen Gebiet zu erwarten.

GRUNDNER: Wie kann man eine Regelmäßigkeit erkennen und einen Zufall ausschließen?

KOLLAR: Das ist fachliche Einschätzung. Wesentlich wäre ein Brutnachweis.

GRUNDNER: Brutnachweise sind in unserer Gegen schwer nachzuweisen. Auch die Jäger sagen nicht, wo sich Horste befinden.

Auf Seite 4 bei den Einstufungen schreiben Sie:

***„Unter gering ... in der Regel nur bei Inanspruchnahme fakultativ genutzter Flächen bzw. sehr kleiner Habitatanteile.“***

Wie sollen wir das Wort „fakultativ genutzt“ in diesem Zusammenhang verstehen?

KOLLAR: Zunächst der Frage der Feststellbarkeit von Schwarzstorchhorsten: guten Ornithologen fällt dies nicht schwer. Die angegebene Formulierung stammt aus dem Regelwerk RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen, wie auch im entsprechenden Absatz angegeben. Fakultativ bedeutet gelegentlich. Alles Weitere obliegt der fachlichen Einschätzung.

GRUNDNER: Ich habe im Duden nachgesehen und ich habe es gegoogelt. Da steht drin: dem eigenen Ermessen überlassen, nicht unbedingt verbindlich, so dass es freigestellt ist, ob man etwas tut oder nicht, möglich aber nicht zwingend, wahlfrei, unaufgefordert, von sich aus. Gelten diese angeführten Auslegungen auch für Tiere?

KOLLAR: Da ich im Ausschuss zur Erarbeitung der angegebenen RVS beteiligt war, weiß ich, dass die oben angegebene Bedeutung „gelegentlich“ gemeint war. Ich werde die nun zitierte Interpretation dem Ausschuss, der diese RVS derzeit überarbeitet, zur Kenntnis bringen.

GRUNDNER: Sind Sie eigentlich als Ornithologe dafür, dass in so vogelreichen und artenvielfältigen Gebieten Windkraftanlagen gebaut werden, da der Storch nicht das einzige Tier ist, das kollisionsgefährdet ist?

KOLLAR: Ich verweise auf mein Gutachten, wo die Kriterien und Grundlagen für die Beurteilung und die Einschätzung des Vorliegens erheblicher nachteiliger Auswirkungen ausführlich dargelegt sind.

WEINSCHENK: Ich habe zu dem Ausgleichsbecken für den Schwarzstorch noch eine Ergänzungsfrage: liegt diese Nasswiese noch im Wald oder wo liegt sie? Wie sieht dort die Nahrungsquelle aus und wie lange dauert es, bis diese Maßnahmen als Nahrungsquelle für den Schwarzstorch wirken?



KOLLAR: Sie liegt neben einem Waldstück an einem Gewässer im Freien. Die Funktion als Nahrungsraum ist dann gegeben, wenn ausreichend wasserlebende Lebewesen, vor allem Fische, vorhanden sind. Näheres ist bitte den Unterlagen zum entsprechenden Projekt zu entnehmen.

WEINSCHENK: Werden Fische eingesetzt?

KOLLAR: Nein, Fische werden keine eingesetzt.

WEINSCHENK: Kommen diese von selbst dorthin?

KOLLAR: Ja, sie kommen von selbst dorthin. Näheres ist den Unterlagen zum entsprechenden Projekt zu entnehmen.

WEINSCHENK: Noch einige Gedanken zur Endfassung des ornithologischen Gutachtens: am auffälligsten an diesem Gutachten war die nur sehr kurze Beobachtungszeit bzw. Zeiten, welche dem Basisgutachten zugrunde liegen. Was wir aber schon im Rahmen unserer Einwendungen zur UVE festgestellt haben. Darüber hinaus habe ich in den letzten Tagen nochmals mit den Ornithologen von Birdlife gesprochen, die mich ebenfalls darauf hingewiesen haben, dass die Beobachtungszeiten sehr kurz sind und dass man in so kurzer Zeit wenig sehen kann (was vielleicht beabsichtigt war). Insgesamt macht das Papier den Eindruck einer vorsätzlichen Abwertung der Flora und vor allem der Fauna, im speziellen der Vogelwelt. Irgendwie bin ich das Gefühl nicht losgeworden, eines absoluten Willen, dass es vorrangig ist, die Landschaft zu verbauen und das wird dann gerechtfertigt im Nachhinein durch Argumente, wie z.B. *was an Vogelarten vorhanden ist, dafür gibt es nicht genug Nahrungsangebot*. Es kommen auch viele andere Sätze vor, die lauten: *das Gebiet des Windparks Gnadendorf-Stronsdorf ist mangels größerer Gewässer und Feuchtwiesen als Nahrungsraum weitgehend unbedeutend oder als Nahrungsraum fehlen Gewässer*. Solche Sätze ziehen sich durch die gesamte Begutachtung und im Gutachten selbst wird auch kaum geschrieben, was die soeben versucht haben, darzustellen, welchen Stellenwert die bisher errichteten Feuchtbiotope (ab ca. 1984) haben. Davon gibt es vier Stück. Diese befinden sich rund um das Vorhabensgebiet. Als Futtermittelvorkommen werden diese Biotope nicht erwähnt und auch nicht in Augenschein genommen. Es gibt auch keine Objektivierung des Inhaltes des Nahrungsangebotes für die Vogelwelt. Dagegen wird sehr viel verwiesen auf andere Ausweichquartiere,

wie die Laaer Tiefebene. Worin besteht nun der qualitative Unterschied zwischen dem Vorhabensgebiet und der Laaer Tiefebene, insbesondere im Hinblick auf das Futterangebot.

KOLLAR: In diesen Ausführungen werden offenbar die Gutachten zur UVE und zur UVP vermischt. Zu den Beobachtungszeiten in der UVE wurde bereits in der Stellungnahme zu den Einwendungen ausführlich erläutert, dass es sich hier um die Fehlinterpretation von in der UVE enthaltenen Tabellen handelt. Auf Feuchtbiotope im Gebiet wird die UVE und UVP soweit Bezug genommen, als es für die vorhabensbezogene Aussage erforderlich ist. Die Aussagen im UVP-Gutachten zum Laaer Becken beziehen sich auf die Eignung als Nahrungsraum für bestimmte Greifvogelarten, besonders den Kaiseradler.

WEINSCHENK: Von den Ornithologen wurde mir dringendst empfohlen, das so genannte „Helgoländer Papier“ durchzuarbeiten, das 2007 von der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten erarbeitet wurde und das über Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten Auskunft gibt. Hier werden auch für verschiedene Vogelarten verschiedene Prüfdistanzen empfohlen, welche in Deutschland durchwegs für UVPs eingehalten werden. Das Papier unterscheidet sich auch darin, dass die Abwertung des Nahrungsangebotes nicht so stark zu tragen kommt, wie hier in diesem Endgutachten für die UVP, dem Teilgutachten Dr. Kollar. Zum Beispiel über die Rohrweihe schreibt Dr. Kollar, dass sie zerstreut im Weinviertel auch an kleineren Gewässern mit Schilf brütet und das Kollisionsrisiko wird durch die Anlagen nur sehr gering erhöht, da die Rohrweihe überwiegend nur bodennah jagt und beim Durchzug in höheren Höhen fliegt. Das Helgoländer Papier schreibt: die deutschen Fundzahlen zu Rohrweihen führen relativ zum Brutbestandshöhe und Fundwahrscheinlichkeit zur Einstufung einer hohen Kollisionsgefährdung an WEA. Potentielle Brutplätze werden gemieden, wenn WEAs im Nahebereich von weniger als 200 m errichtet werden. Im Umfeld der Brutplätze treten ähnlich wie bei der Wiesenweihe gehäuft Flugbewegungen in größeren Höhen bis zu mehreren 100 Metern und damit im Gefahrenbereich von WEA-Rotoren auf. Nahrungsflüge über große Distanzen können in nicht unerheblichem Anteil in kritischen Höhen erfolgen und zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führen. Im Vergleich zum Schwarzstorch: es wurde

schon beschrieben, dass das Gebiet des Windparks Gnadendorf-Stronsdorf für den Schwarzstorch unbedeutend ist, aufgrund des Fehlens von größeren Gewässern und Feuchtbiotopen als Nahrungsraum und es wurden auch keine Horste hier gefunden. Während der Beobachtungszeit gab es lediglich die Beobachtung eines überfliegenden Schwarzstorches. Dazu führt das Helgoländer Papier folgendes aus: für den Schwarzstorch liegen bisher keine verwertbaren Telemetriestudien vor. Dafür gibt es übereinstimmende Beobachtungen aus allen Bundesländern mit Brutvorkommen, die über lange Jahre belegen, dass Schwarzstörche zur Brutzeit lange Flüge in ergiebige Nahrungshabitate durchführen. Die Distanzen können dazu bis 20 km und mehr betragen. Aufgrund dieser langen Flüge sind ein Mindestabstand von 3000 m vom Horst zu Windkraftanlagen sowie ein Prüfbereich von 10000 m empfohlen. Wir fordern jedenfalls noch weitere Beobachtungszeiträume, weil die bisherigen Beobachtungszeiträume eindeutig zu kurz waren und das auch nach Meinung der Experten von Birdlife.

Über Befragung des Verhandlungsleiters mit dem Ersuchen um Namensnennung des angesprochenen Experten gebe ich an, dass ich diesen nicht nennen will.

KOLLAR: Die Abstandsregelungen aus diversen Unterlagen in Deutschland werden in Österreich nicht angewandt, weil die Erhebungstiefe für Windparks mit Brutvogelkartierungen und Horstkartierungen eine genauere und verlässlichere Datenbasis für die Beurteilung der Vorhaben ergeben als über das Gesamtgebiet gelegte theoretische Abstandsregelungen. Die Ausführungen zur Rohrweihe und zum Schwarzstorch stehen mit dem Inhalt der UVE und des UVP-Teilgutachtens nicht im Widerspruch. Das Projektgebiet ist für beide Arten kein Brutgebiet. Die angeführten Verhaltensweisen, z.B. Balzflüge der Rohrweihe und Nahrungsflüge des Schwarzstorches, sind bekannt und berücksichtigt. Es sei nur angeführt, dass eben diese langen Nahrungsflüge des Schwarzstorches durch die gezielte Anlage von Nahrungsräumen möglichst vermieden werden sollen. Die Beobachtungszeiträume waren, wie bereits in der Einwendungsbeantwortung ausgeführt, ausreichend. Die Ornithologen in Österreich sind untereinander in sehr gutem Kontakt, was auch Birdlife betrifft, weshalb die Berufung auf einen anonymen Ornithologen gegenstandslos ist.

JOHN: Zunächst lege ich Ihnen ein Foto einer Wildkamera aus dem Gebiet Hagenberg Frättingsdorf Altmanns vom 19.04.2016 vor (dieses wird als Beilage 16 zur Ver-

handlungsschrift genommen). Gehen Sie davon aus, dass der Schwarzstorch bei der Beurteilung der Gefährlichkeit der Anlagen für Vögel im Wesentlichen zu negieren ist?

KOLLAR: Das Foto aus einem Wald zwischen Hagenberg und Hörersdorf verändert die Beurteilungsgrundlage nicht und hat mit dem Vorhaben nichts zu tun. Es wurde nie behauptet, dass der Schwarzstorch bei der Beurteilung der Gefährlichkeit der Anlagen zu negieren sei.

JOHN: Dazu stelle ich aber fest, dass er praktisch negiert wurde.

KOLLAR: Der Schwarzstorch wurde sowohl in der UVE als auch in der UVP behandelt und nicht negiert.

JOHN: Wenn Sie auf Seite 47 des ornithologischen Gutachtens sagen, dass die Rohrweihen im Projektgebiet Nahrungsgast von regionalen Vorkommen im Weinviertel her und Durchzügler wären. Wie lässt sich dies mit der Meldung und den bereit Ihnen vorliegenden Bericht, dass in Stronsdorf 37 Rohrweihen abgeschossen wurden, vereinbaren?

KOLLAR: Das äußerst bedauerliche Ereignis mit dem Abschuss der Rohrweihen wird im Gutachten erwähnt, es fand bei Stronsdorf im Laaer Becken statt und hat nichts mit einem möglichen Brutvorkommen der Rohrweihe im Projektgebiet zu tun. Es betraf eben höchstwahrscheinlich Durchzügler.

JOHN: Inwiefern unterscheiden sich in Ihrer Beurteilung, die Sie offenkundig beim Windpark Unterstinkenbrunn abgegeben haben, hinsichtlich der Kaiseradler und Sakerfalken grundsätzlich von einer Beurteilung der drei Windkraftanlagen vor Oberschoderlee?

KOLLAR: Zum Windparkprojekt Unterstinkenbrunn liegt noch kein Gutachten vor, daher auch keine Beurteilung. Das Projektgebiet Unterstinkenbrunn ist aber bekannter Nahrungsraum und Durchzugsraum für Kaiseradler, Sakerfalke, Rohrweihe und andere Greifvögel. Das Laaer Becken insgesamt, das eine andere Landschaftscharakteristik als das Projektgebiet aufweist und nördlich davon liegt, ist bekanntes bedeutendes Greifvogelgebiet.

JOHN: Wenn Sie in Ihrer Beurteilung immer wieder auf Gefahren, die nicht auszuschließen sind bezüglich Fledermäusen, inwiefern wäre es nicht doch geboten, aufgrund der Schutznotwendigkeit von gewissen Fledermäusen wesentlich restriktiver in der ornithologischen Beurteilung dieses Projektgebietes zu sein.

KOLLAR: Gemeint ist wahrscheinlich fledermauskundliche Beurteilung. Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse wird durch fachlich sehr gut begründete Abschaltalgorithmen soweit wie möglich vermieden.

JOHN: Können Sie mir sagen, welche Art von Emissionen von Windkraftanlagen beeinträchtigen Fledermäuse?

KOLLAR: Wie im Gutachten ausgeführt, ist dies der Lärm.

JOHN: Verstehen Sie unter dem Lärm auch Ultraschallemissionen?

KOLLAR: Ich verstehe das gesamte von Fledermäusen wahrnehmbare Lärmspektrum darunter.

JOHN: Können Sie mir das sagen, in welchem Bereich das liegt?

KOLLAR: Nein, dazu wäre ein Lärmsachverständiger zu befragen.

JOHN: Wenn es geht um Lärmempfindlichkeiten von Fledermäusen geht, warum soll ich Sie dann nicht befragen?

KOLLAR: Das müsste ich in der Literatur nachschauen. Das Spektrum ist weiter als beim Menschen, Auswirkungen werden durch die Abschaltalgorithmen unter bestimmten Bedingungen vermieden.

KANDLER Bettina: Ich hätte gerne eine Erklärung bezüglich unbefestigter Feldwege, die ihrem Gutachten als gefährdet eingestuft werden. Speziell der in Oberschoderlee als Zuwegung für LKW, PKW und Sondertransporte genutzt wird (Gst.Nr. 2134, KG Oberschoderlee). Dieser wird in Ihrem Gutachten auf Seite 21 bei der Aufzählung trotz seiner Wichtigkeit und Inanspruchnahme der ganzen Weglänge für dieses Vorhaben nicht erwähnt. Zusätzlich ist es für den intensiveren Ausbau dieses Weges aufgrund der Sondertransporte notwendig, dass weitere Flächen und Wiesenfeldwege dafür beansprucht werden und haben Sie das in ihrem Gutachten berücksichtigt?

KOLLAR: Unbefestigte Wege sind allgemein Wiesenwege und Spurwege. Die entsprechende Auflage soll sicherstellen, dass jene Teile dieser Wege, die beansprucht werden und in der Betriebsphase nicht benötigt werden, wieder als Wiesenwege und Spurwege rückgebaut werden. Dafür ist der entsprechenden Naturschutzbehörde Bericht zu legen.

KANDLER Bettina: Die Antwort ist nicht vollständig auf meine Frage.

KOLLAR: Die Auflage bezieht sich nicht auf konkrete Wege, sondern gilt allgemein für das Projekt. Die im Gutachten aufgezählten Wege sind in diesem Zusammenhang als beispielhafte Aufzählung zu sehen.

KANDLER Bettina: Werden aufgrund der Tatsachen, dass der Weg zunächst nur für PKW-Fahrten und nicht für Sondertransporte, nunmehr für Schwertransporte ertüchtigt werden soll, auch weitere anliegende Grundstücke miteinfließen und diese dann bereits in Ihrem Gutachten berücksichtigt wurden. Ich habe ein Foto dieses unbefestigten Weges mit. Erfolgt durch diese Ertüchtigung eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen? Ich lege ein Foto vor, das den aktuellen Zustand des angesprochenen Weges zeigt (diese wird als Beilage 17 zur Verhandlungsschrift genommen).

LINDNER: Der Ausbau dieses Weges war immer Projektgegenstand. Die Nutzung dieses Weges mit LKW und Sondertransporten war ebenfalls immer Gegenstand der Einreichung. Es bedarf daher keiner Anpassung der eingereichten Unterlagen und keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.

KANDLER Bettina: Für mich ist es neu, dass die Sondertransporte dort fahren werden. Mir ist das erst seit der Antragsänderung vom 05.04.2016 bekannt. Daher auch meine weitere Frage: werden Flächen des Biotops in Oberschoderlee bzw. Flächen den Graben betreffend, rechts am vorgelegten Foto zu sehen, betreffend die Zuwegung zu SD1 beansprucht und fließt das in Ihre Beurteilungen ein?

LINDNER: Grundstücke mit welchen Grundstücksnummern werden hier angesprochen?

KANDLER Bettina: Es geht um den Weg mit der Gst.Nr. 2134, KG Oberschoderlee. Weiters geht es um den Weg mit der Gst.Nr. 2136, KG Oberschoderlee. Zwischen

diesen beiden Wegen liegt ein Graben auf dem Grundstück mit der Gst.Nr. 2135, KG Oberschoderlee. Das Biotop hat die Gst.Nr. 2560, KG Oberschoderlee.

LINDNER: Vom Vorhaben werden folgende Grundstücke in Anspruch genommen: Gst.Nr. 2134, KG Oberschoderlee, dargestellt im Lageplan P02 sowie Teile des Grundstückes Nr. 2559, 2560, KG Oberschoderlee. Der Graben auf dem Gst.Nr. 2135 wird ebenso wenig in Anspruch genommen wie der Weg auf dem Gst.Nr. 2136, alle KG Oberschoderlee.

KANDLER Bettina: Herr Sachverständiger, wissen Sie, dass sich auf dem Grundstück Nr. 2560, KG Oberschoderlee, ein Biotop befindet, welches laut Angaben der Vertreter der Konsenswerberin in Anspruch genommen wird?

KOLLAR: Offenbar wird das Grundstück teilweise in Anspruch genommen. Da die entsprechende Maßnahme so formuliert ist, dass alle in Anspruch genommenen Wege und Zufahrten der Behörde bekannt zu geben sind und zum Teil zurückgebaut werden sollen, stellt sich diese Frage derzeit nicht.

KANDLER Bettina: Herr Dr. Kollar hat den Rückbau angesprochen. Wird der Weg auf dem Gst.Nr. 2134, KG Oberschoderlee, rückgebaut?

ZISCHKIN: Grundsätzlich nein.

KOLLAR: Wie ausgeführt, lautet die Auflage, dass alle Wege, die nicht dauernd benötigt werden, rückzubauen sind. Dies wird im Detail in der Bauphase durch die zuständige Behörde festgelegt.

KANDLER Bettina: Ist das Grundstück Nr. 2134, KG Oberschoderlee, breit genug für Sondertransporte? Wie stellen Sie sich die Abwicklung der Zuwegung vor?

SEKYRA: Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Beurteilungen um verkehrstechnischen Fragen und derzeit ist Gegenstand der Diskussion Naturschutz/Ornithologie. Eine Sachverständigenaussage kann daher nicht getroffen werden. Nichts desto trotz wird der Konsenswerber dazu eine Anmerkung abgeben.

PARRER: Ja. Zur vorhergehenden Frage des Biotops am Grundstück Nr. 2560, KG Oberschoderlee, möchte ich ausführen, dass laut Luftbilddarstellung die offene Was-

serfläche dieses Biotops durch die im Lageplan dargestellten Ausbaumaßnahmen nicht betroffen ist.

KANDLER Bettina: Zusammenfassend heißt das für mich, dass nur das eine Grundstück mit der Gst.Nr. 2134, KG Oberschoderlee, ertüchtigt wird, alle angrenzenden anderen Grundstücke bleiben von der Zuwegung in diesem Bereich unberührt. Habe ich das richtig verstanden?

LINDNER: Nein. Es werden jene Grundstücke von der Zuwegung in Anspruch genommen, die im Einreichprojekt angeführt sind, mit Ausnahme jener Grundstücke, die mit der Antragsänderung vom 05.04.2016 aus dem Projekt genommen wurden.

KERNLER Andreas: Ich schließe mich den Ausführungen meiner Vorredner an.

KERNLER Sylvia-Daniela: Ich schließe mich den Ausführungen meiner Vorredner an.

SCHÖFMANN: Ich schließe mich den Ausführungen meiner Vorredner an.

## **7 Abschließende Erklärungen**

JOHN: Aufgrund der heutigen Informationen von Frau Hinterseer habe ich noch folgenden Antrag meiner Mandanten: Ich wende ein, dass aufgrund der maßgeblichen Mitarbeit durch Herrn DI Thomas Knoll und sein Büro am sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ die erforderliche Objektivität als Gutachter im gegenständlichen Individualverfahren nicht gegeben ist und stelle fest, dass Herr DI Knoll für dieses gegenständliche Verfahren befangen ist, weil eine unvoreingenommene Beurteilung der Voraussetzungen für das gegenständliche Verfahren durch diesen Sachverständigen nicht zu erwarten ist. Es widerspricht der Lebenserfahrung, dass jemand, der das Gebiet für WE05 für richtig befunden hat, etwa drei Jahre später seine eigene Ansicht für unrichtig erachtet und eine Windkraftanlage in diesem Gebiet für unzulässig hält.

LINDNER: Die abschließende Stellungnahme wird vorgetragen und gleichzeitig schriftlich vorgelegt (die schriftliche Ausführung wird als Beilage 18 zur Verhandlungsschrift genommen).



## 8 Erklärungen des Verhandlungsleiters

**8.1** Zu den während der Verhandlung gestellten Anträgen wird seitens des Vertreters der Behörde festgestellt, dass zunächst eine fachliche Beurteilung der vorgelegten Stellungnahme der Konsenswerberin erfolgen wird. In der Folge wird entweder im Zuge einer Verfahrensordnung oder in der das Verfahren erledigenden Entscheidung über diese Anträge entschieden werden.

**8.2** Die mündliche Erörterung wird vom Verhandlungsleiter um 20.00 Uhr für beendet erklärt. Weiters wird darauf hingewiesen, dass nunmehr die abschließende Abfassung der Verhandlungsschrift erfolgen wird.

**8.3** Vom Leiter der Amtshandlung wird von einer Wiedergabe der Verhandlungsschrift abgesehen. Diesbezüglich wird noch einmal auf die Möglichkeit der Zustellung der Verhandlungsschrift hingewiesen (§ 14 Abs 3 AVG).

**8.4** Die Zustellung der gegenständlichen Verhandlungsschrift wird von jenen Personen verlangt, welche sich in die Liste für Zustellungen (Beilage III) eingetragen haben.

**8.5** Diejenigen, welche die Verhandlungsschrift nicht unterfertigt haben, haben die Verhandlung vor Abfassung der Verhandlungsschrift verlassen.

**8.6** Die Verhandlung wird vom Verhandlungsleiter für geschlossen erklärt.

### Dauer der gesamten Verhandlung:

<b>Am 21.06.2016</b>		
Beginn:	09.00	Uhr
Unterbrochen von	09.15	Uhr
bis	09.45	Uhr
Unterbrochen von	12.20	Uhr
Bis	13.30	Uhr
Unterbrochen	16.00	Uhr

Unterbrochen	19.05	Uhr
Bis	19.25	Uhr
Ende	20.30	Uhr
<b>Am 22.06.2016</b>		
Beginn:	09.00	Uhr
Unterbrochen von	12.30	Uhr
bis	12.40	Uhr
Unterbrochen von	13.45	Uhr
Bis	15.00	Uhr
Unterbrochen von	17.00	Uhr
Bis	17.20	Uhr
Ende	20.30	Uhr

**Unterschrift des Verhandlungsleiters:**

**Unterschrift der Vertreter der Antragstellerinnen:**

*Sindhu* / *ppa. Helwig Überacker*

**Unterschrift sonstiger Beteiligter:**

*Kutter Corinna*      *h. b.*      *Staur*  
*W. Kauer Jabin*      *Th. Juch*  
*Schöckelberger*      *Staller*  
*PL An*